

Jahresbericht

2016



Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

Die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB) zählt 10 Mitgliedsbanken mit ungefähr 7800 Mitarbeitenden weltweit.

Die Hauptaufgabe der VSPB mit ihrem ständigen Sekretariat in Genf besteht in der Pflege und Wahrung der Interessen der auf Vermögensverwaltung spezialisierten Schweizer Banken in privater Hand. Sie setzt sich für die Schaffung und Erhaltung optimaler Rahmenbedingungen für die private und institutionelle Vermögensverwaltung in der Schweiz ein.

Inhaltsverzeichnis

Weniger Regulierung, mehr Promotion	Seite 2
--	---------

Das wirtschaftliche Umfeld	Seite 4
-----------------------------------	---------

Bank- und Finanzrecht	Seite 6
------------------------------	---------

Schweiz: Das institutionelle Umfeld – Neue Architektur des Finanzmarktrechts – Basel III – Corporate Governance der Banken – Outsourcing – Datenschutz – Kollektive Kapitalanlagen

International: Auswirkungen der europäischen Gesetzgebung über Finanzdienstleistungen auf die Schweiz – Marktzugang

Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung	Seite 24
---	----------

FATF-Länderexamen der Schweiz – Finanzintermediation im Sinne des Geldwäschereigesetzes – Revision der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken – Verstärkte Bekämpfung der Privatbestechung

Steuerfragen	Seite 31
---------------------	----------

Schweiz: Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes für die inländische Zinsbesteuerung – Initiative zum Schutz der Privatsphäre (Matter-Initiative) – Reform des Verrechnungssteuergesetzes – Revision des Steuerstrafrechts – Vorschläge für eine Steueramnestie – Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen – Revision des Steueramtshilfegesetzes – Unternehmenssteuerreform III – Stempelabgaben

International: « Base Erosion and Profit Shifting » (BEPS) – Einführung eines international anerkannten Standards zum automatischen Informationsaustausch – Umsetzung des AIA durch die Schweiz – Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen – Europäische Union – Beziehungen mit bestimmten Ländern

Gemeinsame Tätigkeiten der Schweizer Banken	Seite 61
--	----------

Verteidigung und Förderung des Finanzplatzes – esisuisse

Interne Angelegenheiten	Seite 63
--------------------------------	----------

Die Bank Gonet wird zur Aktiengesellschaft – Zusammenarbeit mit der Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV) – Kommunikation – Dank

Abkürzungen	Seite 64
--------------------	----------

Vorstand und Sekretariat	Seite 66
---------------------------------	----------

Vertreter	Seite 67
------------------	----------

Mitgliederverzeichnis	Seite 69
------------------------------	----------

Weniger Regulierung, mehr Promotion

Während dem Zeitraum von April 2016 bis März 2017, auf den dieser Jahresbericht zurückblickt, scheint das Pendel umgeschlagen zu haben. Wir sehen erste Anzeichen von Deregulierung aus den Vereinigten Staaten. Die Notwendigkeit, vermehrt zu kommunizieren, was in der Schweiz alles geändert hat, wurde auch erkannt. Dies kommt bei der inzwischen auch vom Bundesrat unterstützten Absicht zum Ausdruck, den Finanzplatz Schweiz aktiv zu fördern. Schliesslich führt der Beschluss Grossbritanniens, aus der Europäischen Union auszutreten, zu einem neuen internationalen Gefüge, in dem die Schweiz ihren Platz hoffentlich halten oder sogar verbessern kann. Aber der Reihe nach:

Im Anschluss an die Bankenkrise von 2008 hat die Schweiz ihren Finanzplatz engmaschig reguliert. Im Jahr 2016 hat die internationale Gemeinschaft die Anstrengungen der Schweiz zur Umsetzung der neuen Standards gewürdigt: Die FATF hat der Schweiz für ihre Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eine gute Note erteilt. Das Global Forum kam zum Schluss, dass die Schweiz den OECD-Standard zum Informationsaustausch auf Ersuchen weitgehend konform umgesetzt hat, und die Schweiz ist auf gutem Wege, ihre Verpflichtungen zum automatischen Informationsaustausch umzusetzen. Nicht zu vergessen ist auch die Übernahme der vom Basler Ausschuss erarbeiteten Vorschriften, unter anderem zu einer Eigenmittelausstattung der « too big to fail »-Banken, die weltweit ihresgleichen suchen dürfte. Aber das ist noch nicht alles, denn sonst würde der vorliegende Jahresbericht nicht derart umfangreich ausfallen.

Diese Leistungen und Erfolge sind innerhalb des Bankensektors bekannt. In der Schweizer Öffentlichkeit aber nicht, und im Ausland noch viel weniger. Es ist Zeit, diesen Zustand zu ändern und unser Licht nicht unter den Scheffel zu stellen, damit sich das hartnäckige Image des Steuerparadieses Schweiz endlich verflüchtigt. Inzwischen ist sich das Eidgenössische Finanzdepartement bewusst, dass man im Ausland erklären sollte, welchen Wandel die Schweiz vollzogen hat. Die von Präsenz Schweiz umgesetzte internationale Kommunikationsstrategie befasst sich auch mit Steuer- und Finanzfragen. Ihr Erfolg lässt sich an den US-amerikanischen Fernsehserien messen: Wenn die Bösewichte nicht mehr mit einem nicht deklarierten Schweizer Bankkonto ausgestattet werden, hat Präsenz Schweiz erfolgreich gearbeitet.

Die neue US-Administration scheint zudem fest entschlossen, den Umfang der Finanzregulierung in den Vereinigten Staaten zu reduzieren. Diese Kehrtwendung dürfte sich in der Folge auch auf den Rest der Welt auswirken, die sonst Wettbewerbsnachteile zu befürchten hat. So schafft es beispielsweise der Basler Ausschuss nicht, das sogenannte « Basel IV-Regelwerk » zum Abschluss

zu bringen. Und sogar in der Schweiz haben sich mehrere Parteien den Ideen der zweiten Expertengruppe Brunetti angeschlossen, die eine eingehendere Kosten-Nutzen-Analyse bei Gesetzen und Verordnungen forderte. Da die Bundesverwaltung zugleich als Richter und Partei agiert, ist nicht auszuschliessen, dass eine neue, unabhängige Instanz in Zukunft die Notwendigkeit von Vorschriften prüft, bevor diese erlassen werden, und sich einige Jahre nach ihrer Einführung mit ihrer Wirksamkeit befasst. Die Zeit dürfte reif dafür sein, vermehrt auf das individuelle Verantwortungsbewusstsein zu setzen, als sich auf trügerisch bequeme und letztlich unwirksame Kontrollen zu verlassen. Allerdings sollte man sich davor hüten, ein Monster zu schaffen, das mehr Kosten verursacht als einspart.

Apropos Monster: Der britischen Schriftstellerin Mary Shelley kam in Genf die Idee zu ihrem Schauerroman « Frankenstein ». Könnte die Schweiz auch Grossbritannien als Inspiration für den Austritt aus der Europäischen Union gedient haben? Wie auch immer, jetzt sind Verhandlungen über einen « Hard Brexit » angesagt und die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU stehen im Mittelpunkt des Interesses, nicht zuletzt, weil sie bis zur Lösung des britischen Falles sozusagen eingefroren sind. Die Europäische Union scheint aber keine Lehre aus der Tatsache gezogen zu haben, dass einer ihrer Mitgliedstaaten die Mitgliedschaft aufgekündigt hat. Die protektionistischen Tendenzen der amerikanischen und chinesischen Nachbarn belegen zweifelsohne, dass es nützlich ist, einem grösseren europäischen Block anzugehören, aber zu welchem Preis? Die in diesem Jahre anstehenden Wahlen in Deutschland und vor allem in Frankreich könnten durchaus zu einer Bedrohung für die EU werden.

Warten somit nach dem Brexit und der Wahl von Donald Trump noch weitere Überraschungen auf uns? Das Volk, der Mittelstand, die Unterprivilegierten haben anscheinend den Glauben an das verloren, was ihnen von « oben » und von der Wirtschaft als angeblich vernünftige Lösungen präsentiert wird. Dies zeigt auch die Ablehnung der dritten Unternehmenssteuerreform in der Schweiz, die als Bedrohung für den Wohlstand der Bevölkerung verstanden wurde. Der vorliegende Jahresbericht soll in seinem bescheidenen Rahmen zu einem besseren Verständnis der Herausforderungen beitragen, mit denen der Finanzplatz Schweiz konfrontiert ist. Er soll daran erinnern, dass die Prioritäten der Privatbanken nach wie vor beim Marktzugang liegen, d. h. der Möglichkeit, ausländische Kunden von der Schweiz aus zu betreuen. Nur so kann sich der Finanzplatz Schweiz im Landesinneren statt im Ausland weiterentwickeln. Eine gewisse Stabilität des rechtlichen Rahmens dürfte ebenfalls willkommen sein, damit seine Energie statt zur Umsetzung von endlosen Regulierungen zielgerichtet zur Entwicklung neuer Geschäftsmöglichkeiten eingesetzt werden kann. Und letztlich ist der Finanzplatz gegenüber den anderen internationalen Finanzzentren wettbewerbsfähig zu gestalten, da sich die Konkurrenz inzwischen globalisiert hat.

Genf, Ende März 2017

Das wirtschaftliche Umfeld

In den letzten zehn Jahren ist der Beitrag des Finanzplatzes an die nominale Wertschöpfung leicht gesunken, während das BIP unseres Landes um mehr als 20% gestiegen ist¹. Dieser Beitrag stellte im Jahr 2016 noch ganze 9,4 % des gesamtschweizerischen BIP dar und liegt damit leicht über dem Vergleichswert Grossbritanniens und der Vereinigten Staaten sowie geringfügig unter dem Beitrag des Finanzplatzes Singapur an das dortige BIP. Zugleich wurden im Finanzsektor (+8 %) weniger Arbeitsplätze geschaffen als in den anderen Branchen (+12 %), sodass der Finanzplatz nur noch 5,6 % aller Arbeitsplätze in der Schweiz stellt. Die Differenz zum BIP-Beitrag zeigt das Ausmass der Wertschöpfung in diesem Wirtschaftszweig, der im Übrigen rund 9 % zu den Steuereinnahmen unseres Landes beiträgt.

Innerhalb des Finanzsektors generiert die Verwaltung von Privatvermögen rund ein Fünftel der Wertschöpfung². In dieser weitgehend grenzüberschreitenden Tätigkeit nimmt die Schweiz mit einem weltweiten Marktanteil von über 25 % traditionell eine führende Position ein. Die Ergebnisanalyse der Schweizer Banken belegt den Stellenwert der Vermögensverwaltung ebenfalls: Im Jahr 2015 trugen die Privatbanken, die auf Vermögensverwaltung spezialisierten Banken, die Auslandsbanken und vor allem die Grossbanken 80 % zum Gesamtergebnis bei, während die Kantonalbanken, die Raiffeisenbanken sowie die Regionalbanken und Sparkassen die restlichen 20 % aufbrachten³. Bei den Überlegungen zur zukünftigen Gestaltung des Finanzplatzes Schweiz sollte man dies nicht vergessen.

Die positive Entwicklung der Vermögensverwaltung weltweit ist allerdings kein Grund, um sich auf den eigenen Lorbeeren auszuruhen, da andere Finanzplätze, insbesondere in Amerika und Asien, sich rascher entwickeln als die Schweiz⁴. Diese Mitbewerber drängen sich übrigens an die Spitze einer viel beachteten Rangliste, auf der Zürich im März 2017 aus den Top 10 ausgeschieden ist und sich auf Platz 11 befindet, während Genf auf dem 20. Platz folgt; beide Städte sind jedoch nach wie vor unter den « Global Leaders » zu finden⁵.

Die Beschäftigungsentwicklung im Bankensektor zeichnet dasselbe Bild: Im ersten Halbjahr 2016 gingen in der Schweiz 3'454 Bankarbeitsplätze verloren, während im Ausland über 6'700 neue

¹ Vgl. SIF, Kennzahlen Finanzstandort Schweiz, April 2017

² Vgl. BAKBASEL, Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Schweizer Finanzsektors, Oktober 2015, S. 12, Abb. 3-1

³ SBVg, Bankenbarometer, September 2016, S. 17

⁴ BCG Global Wealth Market-Sizing Database, 2016

⁵ Z/Yen Group, The Global Financial Centres Index 20

Stellen geschaffen wurden⁶. Der Bankensektor ist zwar ein Wachstumssektor, aber nicht in der Schweiz, sondern im Ausland: Hier zeigen sich die Folgen des fehlenden Marktzugangs der in der Schweiz ansässigen Banken. Die Mitglieder der VSPB bestätigen den Trend: Seit der Finanzkrise haben sie im Ausland fast doppelt so viele Mitarbeitende eingestellt wie in der Schweiz. War zuvor noch rund ein Viertel aller Mitarbeitenden ausserhalb der Landesgrenzen tätig, so ist es inzwischen rund ein Drittel.

Die finanziellen und geopolitischen Verwerfungen haben zur Aufwertung des Schweizer Francs beigetragen: Die SNB wird nicht müde zu betonen, dass unsere Währung inzwischen « *deutlich überbewertet* » ist. In diesem Zusammenhang sollte man nicht vergessen, dass die Banken – und vor allem die auf Vermögensverwaltung spezialisierten – einen Teil des Exportsektors darstellen. Auf die Nettoexporte des Finanzplatzes entfällt im Übrigen mehr als ein Drittel des schweizerischen Ertragsbilanzüberschusses und für drei Viertel dieses Beitrags zeichnen die Banken verantwortlich⁷. Tatsächlich befinden sich ihre Betriebsmittel in erster Linie in der Schweiz und generieren hier auch entsprechende Kosten, während ihre Kunden grösstenteils im Ausland ansässig sind und ihre Zahlungen in Fremdwährungen leisten. Dies sowie die ansteigenden Regulierungskosten, der immer härtere Wettbewerb und die von der SNB praktizierten Negativzinsen sind der Grund, weshalb die Margen des Finanzsektors erodieren.

Es kann daher nicht erstaunen, dass die derzeitige Konsolidierungswelle bei den Vermögensverwaltungsbanken anhält. Ende 2015 zählte die Schweiz 266 Banken, d. h. neun Institute weniger als Ende des Vorjahres. Von dieser Entwicklung betroffen sind vor allem Banken in ausländischen Händen, deren Geschäftstätigkeit grösstenteils von anderen Banken übernommen wurde. In den SNB-Statistiken finden sich die Mitglieder der VSPB im Übrigen teilweise unter den Privatbanken eingereiht, sofern sie die entsprechende Rechtsform aufweisen, teilweise aber auch unter den Börsenbanken, sofern sie als Aktiengesellschaft organisiert sind.

⁶ VSB, Bankenbarometer, September 2016, S. 36

⁷ Vgl. SIF, Kennzahlen Finanzstandort Schweiz, April 2017

Bank- und Finanzrecht

SCHWEIZ

Das institutionelle Umfeld

Die Politik des Bundesrates

Am 20. Oktober 2016 veröffentlichte der Bundesrat seine Finanzmarktpolitik. Er setzt auf die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz. Eine Regulierung wird vorgeschlagen, die den Fintech-Unternehmen mit ihrem rasanten technologischen Fortschritt möglichst wenige Steine in den Weg legt. Die Regierung will zudem die Systemrisiken begrenzen, namentlich durch eine verbesserte Einlagensicherung und eine Reduzierung der Risiken im Immobilienmarkt. Sie bekräftigte zudem ihren Wunsch, sich in Steuerfragen und bei der Bekämpfung der Geldwäscherei an die internationalen Standards zu halten. Die interessanteste Stossrichtung der bundesrätlichen Politik besteht für die Privatbanken darin, dass sie den Zugang zu den ausländischen Märkten verbessern will. Der entsprechende Bericht unterstreicht, dass das positive Image des Finanzplatzes Schweiz im Ausland wieder hergestellt werden muss, und erinnert gleichzeitig an die in den letzten Jahren erfolgten Veränderungen.

Strategische Ziele der FINMA

Die FINMA hat mit dem Bundesrat gleichgezogen und ebenfalls einen Bericht über ihre strategischen Ziele 2017 bis 2020 vorgelegt. Ihre Hauptaufgabe besteht weiterhin aus Schutzmassnahmen, wie es sich für eine Aufsichtsbehörde gehört. Ferner hat die FINMA einen Beitrag an die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes zu leisten; im internationalen Vergleich besteht hier aber noch Spielraum für Verbesserungen. Vor diesem Hintergrund setzt die Aufsichtsbehörde Prioritäten beim Schutz der Gläubiger und der Versicherungsnehmer, der Wahrung der finanziellen Stabilität der Finanzmarktinstitute und der Bekämpfung von Geldwäscherei und Korruption. Für die Privatbanken verdienen die zwei im Folgenden beschriebenen Zielsetzungen besondere Aufmerksamkeit: zum einen die Massnahmen zum Abbau regulatorischer Hürden durch den Regulator für innovative Finanzdienstleister (Fintech). Die dynamische Entwicklung dieses Sektors ist willkommen, sofern der Grundsatz der Gleichbehandlung zwischen bestehenden Dienstleistern und Start-ups gewahrt bleibt. Das zweite Ziel betrifft den prinzipienbasierten schweizerischen Ansatz, wobei der Verhältnismässigkeit der Regulierung und der Vielfältigkeit des Finanzplatzes ein besonders grosser Platz eingeräumt wird. Diese Prinzipien stellen den Wohlstand und die Dynamik des Finanzplatzes Schweiz sicher. Sie

sind ein zentrales Anliegen der Privatbanken, die darauf bestehen werden, dass die FINMA ihre diesbezüglichen Zusagen einhält. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung internationaler Normen in der Schweiz, die sich in erster Linie auf die grossen systemrelevanten Banken beziehen.

Beirat « Zukunft Finanzplatz »

Der Beirat « Zukunft Finanzplatz » ist eine Expertengruppe unter Leitung von Professor Aymo Brunetti, die den regelmässigen Austausch zwischen Vertretern des Finanzplatzes Schweiz sicher stellt und die Arbeiten weiterführt, die die Gruppe Brunetti begonnen hatte.

Dieser Beirat hat dem Bundesrat am 16. Dezember 2016 seinen Jahresbericht eingereicht. Der Bericht befasst sich vor allem mit den Themenbereichen Digital Finance, Cyber Security im Finanzbereich und den Rahmenbedingungen für Fintech-Unternehmen. Die Empfehlungen beziehen sich auch auf die Ex-Post-Analyse von Finanzmarktregulierungen mit dem Kollektivanlagengesetz KAG als vorgeschlagenem Pilotprojekt und auf die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung und der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen (sowie der Unterhaltskosten) für Wohneigentum.

Andere Themen werden diskutiert, mündeten bis anhin aufgrund verschiedener Meinungen jedoch nicht in konkrete Empfehlungen.

Parlamentarischer Aktivismus

Vor zehn Jahren stand die Schweiz auf der Rangliste der Weltbank bezüglich « Ease of Doing Business » auf Rang 10, im Juni 2016 nur noch auf Rang 31. Hier zeigen sich die Folgen der massiv verstärkten Regulierung in unserem Land, von der kein Wirtschaftszweig verschont geblieben ist. Insbesondere in Finanzmarktfragen ist die Regulierung in den letzten Jahren ins Kraut geschossen – mit massiven Folgekosten für die Banken.

In diesem Zusammenhang wurden 2016 verschiedene parlamentarische Vorstösse eingereicht, um den bürokratischen Aufwand zu mindern. Einerseits geht es darum, die Folgen einzelner Regulierungen im Vorfeld präziser zu prüfen. Das Parlament verabschiedete zwei entsprechende Motionen, die eine unabhängige und umfassende Analyse dieser Folgen fordern und sich damit dem Brunetti-Bericht von 2014 anschliessen. Andererseits müssen die bestehenden Regulierungen kontrolliert und abgebaut werden. Im Jahr 2016 wurden drei Motionen eingereicht, welche die Regulierung bremsen, die Regulierungskosten eindämmen und die administrative Belastung der Unternehmen verringern sollen.

Die VSPB hält diesen Weg für richtig und geht davon aus, dass sich so die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und ihres Finanzplatzes steigern lässt. Natürlich sollte man auch hier nicht über das

Ziel hinausschiessen und sicherstellen, dass diese Massnahmen nicht mehr Aufwand als Ertrag mit sich bringen.

Neue Architektur des Finanzmarktrechts

Seit einigen Jahren nimmt die Revision des Finanzmarktrechts ihren Lauf und umfasst inzwischen folgende Vorlagen: Das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastruktur (FinfraG), das Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) sowie das Finanzinstitutsgesetz (FINIG), die das Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG) ergänzen. Parallel zu diesen Gesetzen soll ein Projekt die Rahmenbedingungen für Unternehmen, die sich mit neuen Finanzdienstleistungstechnologien befassen (Fintech-Unternehmen), mittels Anpassungen des Bankengesetzes (BankG) und der Bankenverordnung (BankV) verbessern.

Die oben genannten Gesetze sollen dem Finanzplatz Schweiz Möglichkeiten eröffnen, den internationalen Vorschriften entsprechende Massnahmen einzuführen und somit wesentliche Voraussetzungen für den Zugang des schweizerischen Finanzsektors zu den ausländischen Märkten zu schaffen. Wichtig ist aber auch, dass sich Fintech-Unternehmen in der Schweiz entwickeln können. Daher steht die VSPB hinter allen genannten Initiativen. Zugleich achtet sie aber darauf, dass diese gleich lange Spiesse für die verschiedenen Dienstleister gewährleisten, dass sie nicht stringenter ausfallen als im Ausland und dass sie nicht in vorauseilendem Gehorsam gegenüber dem Ausland eingeführt werden.

Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastruktur

Das FinfraG und die zugehörige Verordnung (FinfraV) sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Dies ermöglichte Anpassungen der Regulierung in Sachen Finanzmarktinfrastruktur und Derivatehandel an die Marktentwicklungen und die internationalen Normen. Nach dem Entscheid der EU, die Einführung dieser Regeln um ein Jahr zu verschieben, beschloss der Bundesrat, die Übergangsfristen gemäss FinfraV ebenfalls um ein Jahr zu verlängern. Zudem hat das EFD ein Vernehmlassungsverfahren bis am 13. April 2017 zur Anpassung dieser Verordnung eröffnet. Diese Revision soll die schweizerischen Vorschriften für den Austausch von Garantien für nicht zentral abgerechnete OTC-Derivatgeschäfte mit den am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen EU-Vorschriften in Einklang bringen, damit den schweizerischen Marktteilnehmern gegenüber den europäischen Anbietern keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

Es steht zwar ausser Frage, dass sich diese Bestimmungen weiterentwickeln werden. Dieses Beispiel zeigt allerdings, dass die Schweiz keine Vorschriften mit dem Ziel einer Angleichung an die internationalen Standards umsetzen sollte, bevor diese auf europäischer Ebene effektiv umgesetzt wurden.

Die FINMA ihrerseits eröffnete am 22. August 2016 eine Anhörung im Zusammenhang mit einer Teilrevision der auch am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen FinfraV-FINMA. Die Revision bezog sich auf die Anpassung der Meldepflicht für massgebliche Beteiligungen der Stimmrechtsberechtigten an börsenkotierten Unternehmen. Wurden die Stimmrechte an eine juristische Person delegiert, war meldepflichtig, wer diesen Stimmrechtsberechtigten direkt oder indirekt kontrollierte. Eine problematische Bestimmung, da sie die Meldepflicht somit den Aktionären der Verwaltungsgesellschaften aufbürdete. Die VSPB unterstützte die Position der FINMA und plädierte für die Aufhebung dieser Vorschrift. Diese Haltung deckte sich nicht mit derjenigen der Grossbanken. Letztere sprachen sich für die bestehenden Vorschriften aus, da sie die Meldungen über ihre Holdinggesellschaften zentralisieren wollten. Die neue Fassung der FinfraV-FINMA dürfte nun alle Beteiligten zufriedenstellen, da sie zwei Meldemöglichkeiten vorsieht: Meldungen können nun entweder durch den Vermögensverwalter oder durch den Endaktionär erfolgen. Die neue Verordnung ist am 1. März 2017 in Kraft getreten; es gilt eine Übergangsfrist von sechs Monaten.

Im Zusammenhang mit dem FinfraG hat der Gesetzgeber Artikel 42c FINMAG eingeführt, der es den Banken unter bestimmten Bedingungen ermöglicht, nicht öffentliche Informationen direkt an ausländische Behörden und Stellen zu übermitteln. Das Rundschreiben « Direktübermittlung » ist der konkrete Ausdruck dieser Gesetzesvorschrift und stellt sie in Zusammenhang mit den anderen Bestimmungen zum Informationsaustausch mit den ausländischen Finanzmarkt-Aufsichtsbehörden. Die VSPB hat sich bei der Vernehmlassung vom 7. Juli bis 1. September 2016 der generellen Stossrichtung des Rundschreibens angeschlossen und dazu folgende Kriterien eingebracht:

- Das Rundschreiben soll das Outsourcing ins Ausland nicht einschränken und dies auch explizit erwähnen.
- Die Unterscheidung zwischen Angaben, bei denen vorab eine Meldepflicht bei der FINMA besteht, und Angaben, welche direkt übermittelt werden können, bedarf der Präzisierung.
- Die beaufsichtigten Institute müssen auf eine rasche Reaktion der FINMA zählen können, wenn diese einbezogen wird. In diesem Kontext wäre es hilfreich, das Verfahren zu vereinfachen und eine zentrale Meldeadresse vorzusehen.

Die beiden ersten Punkte sind nicht in die endgültige Version des FINMA-Rundschreibens eingeflossen. Die FINMA hat aber zumindest klargestellt, an wen die Meldung zu richten ist und wann die nach wie vor fünftägige Frist zu laufen beginnt. Es ist zu befürchten, dass die im Gesetz vorgesehenen Vereinfachungen auf praktische Probleme in der Anwendung stossen.

Im Bereich Effektenhandel wurden die drei Rundschreiben « Organisierte Handelssysteme », « Meldepflicht Effektingeschäfte » und « Effektenjournal » zwischen dem 28. September und dem 9. November 2016 einer Anhörung unterzogen. Die VSPB nahm zu diesen drei Rundschreiben Stellung und verlangte eine Präzisierung in bestimmten Punkten, um den Arbeitsaufwand der Banken zur Erfüllung dieser Pflichten zu reduzieren. So könnte beispielsweise eine Handelsplattform selbst bei einer sehr geringen Anzahl Transaktionen als Handelssystem eingestuft werden, während MiFID II für die europäischen Bankinstitute eine Abstufung vorsieht. Ferner treten die besagten Rundschreiben am 1. Januar 2018 in Kraft, während die Frist zur Erfüllung der Auflagen für die europäischen systematischen Internalisierer bis September 2018 läuft. Bedauerlicherweise hat die FINMA diesen Punkten nicht Rechnung getragen; die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Banken wird somit eingeschränkt. Ein gewisser Trost mag darin liegen, dass die FINMA zumindest die Definition des wirtschaftlich Berechtigten bei Transaktionen an die entsprechende Definition im Bereich der Geldwäschereibekämpfung angepasst hat.

Schliesslich verpflichtet die Bankenverordnung seit dem 1. Januar 2016 die Banken zum Verzicht auf den Abschluss neuer Verträge, die ausländischem Recht unterstellt sind, sofern die Gegenpartei keinen Aufschub der Beendigung von Verträgen auf Geheiss der FINMA anerkennt. Diese Auflage ist nunmehr in der teilrevidierten Bankeninsolvenzverordnung der FINMA konkretisiert, die am 1. April 2017 in Kraft trat. In diesem Dossier hat die FINMA den Banken zugehört und eine kontroverse gesetzliche Pflicht so praxistauglich wie möglich umgesetzt.

Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

Die Gesetzesentwürfe für das FIDLEG und das FINIG sind für den Finanzplatz Schweiz von grosser Bedeutung. Sie haben die Modernisierung des Kundenschutzes, die Stärkung der Rechtssicherheit sowie die Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Finanzdienstleister zum Ziel. Zudem tragen sie zu einer Verbesserung der Äquivalenz der Schweizer Vorschriften mit denjenigen in den EU-Staaten bei, was den Marktzugang in der EU – eine Priorität der VSPB – vereinfachen dürfte.

Diese Themen wurden im vergangenen Jahr auch auf politischer Ebene weiter behandelt. Bei den unabhängigen Vermögensverwaltern stiessen die Gesetzesentwürfe auf heftige Kritik, insbesondere was das FINIG angeht. Die Aufsicht über diese Vermögensverwalter führte zu heftigen Kontroversen und stand im Zentrum der Kritik. Nach intensiven Diskussionen fanden die unabhängigen Vermögensverwalter untereinander, danach mit den Banken, zu einem tragfähigen Konsensmodell in Sachen Aufsicht. Dies ermöglichte eine gemeinsame Stellungnahme sämtlicher Wirtschaftsverbände, was die beste Voraussetzung für den Erfolg ist. Dieses Modell zielt darauf ab, dass die Vermögensverwalter und Trustees über eine Bewilligung der FINMA verfügen müssen, während die Aufsicht im Tagesgeschäft von einer Aufsichtsorganisation wahrgenommen werden

soll. Dieses System lässt sich mit den MiFID-Bestimmungen vereinbaren. Zudem erfüllt es die wichtigste Bedingung der Banken: dank dieser prudenziellen Aufsicht sind sie für das Verhalten der unabhängigen Vermögensverwalter nicht verantwortlich. Diese gemeinsame Position beschleunigte die Behandlung des Geschäfts im Parlament, sodass es der Ständerat in der Wintersession 2016 abschliessen konnte.

Die VSPB und die SBVg sind mit der vom Ständerat verabschiedeten Version nicht unzufrieden und stehen nach wie vor hinter den Gesetzesentwürfen. Die SBVg hat im Vorfeld der Behandlung der Vorlage im Nationalrat ein knappes Dutzend Änderungsvorschläge zusammengestellt. Die VSPB schliesst sich diesen Vorschlägen an, beharrt dabei allerdings auf zwei änderungsbedürftigen Punkten: Die Umkehr der Beweislast in Fragen der Beratungs- und Prospekthaftung muss abgeschwächt werden und der Finanzsektor muss die Mindestanforderungen an die Aus- und Weiterbildung selber festlegen können. Die Gesetzesentwürfe liegen derzeit zur Prüfung bei der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N). Somit werden sie nicht vor der Herbstsession im Plenum behandelt, sodass sie frühestens im Jahr 2019 in Kraft treten dürften.

Neue Technologien

Der Bundesrat hat am 1. Februar 2017 ein Vernehmlassungsverfahren zu neuen Regeln für Fintech-Unternehmen eröffnet, um in der Schweiz günstige Rahmenbedingungen für ihre Entwicklung zu schaffen. Um die Markteintrittshürden für Fintech-Unternehmen zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes zu stärken, wurden Änderungsvorschläge zum Bankengesetz (BankG) und der Bankenverordnung (BankV) unterbreitet. Sie verfolgen drei komplementäre Stossrichtungen:

- Die in der BankV vorgesehene Ausnahme für die Entgegennahme von Geldern zu Abwicklungszwecken soll explizit für eine Abwicklung innert 60 Tagen gelten (anstatt wie nach bisheriger Praxis nur für Abwicklungen innert sieben Tagen).
- Die Entgegennahme von Publikumseinlagen bis zu einem Betrag von CHF 1 Mio. soll nicht als gewerbsmässig gelten und damit bewilligungsfrei möglich sein. Diese Anpassung soll es Fintech-Unternehmen ermöglichen, ein Geschäftsmodell zu erproben, bevor sie eine Bewilligung beantragen müssen (« Sandkastenmodell »).
- Im Vergleich zur heutigen Bankenbewilligung sollen erleichterte Bewilligungs- und Betriebsvoraussetzungen in den Bereichen Rechnungslegung, Prüfung und Einlagensicherung für Unternehmen gelten, die Publikumseinlagen bis maximal CHF 100 Mio. entgegennehmen, ohne das Aktivgeschäft zu betreiben.

Zu erwähnen ist, dass Fintech-Unternehmen in jedem Fall dem Geldwäschereigesetz (GwG) unterstellt sind.

Die VSPB hat sich für diese Anpassungen ausgesprochen, da sie es für wichtig hält, dass sich dieser zukunftssträchtige Sektor auch in der Schweiz entwickelt. Im Gegenzug ist sicherzustellen, dass die Banken, die sich auf diesem Gebiet betätigen wollen, dieselben Vorteile geniessen. Zudem müssen die Bundesverwaltung und die Aufsichtsbehörde die entsprechenden Entwicklungen auf anderen Finanzplätzen, insbesondere London und Singapur, eingehend verfolgen, um sicherzustellen, dass die Schweiz Wettbewerbsvorteile geniesst, indem sie flexible Rahmenbedingungen bietet. In diesem Zusammenhang ist das Abkommen zwischen der FINMA und dem Regulator von Singapur zur Vereinfachung des gegenseitigen Marktzugangs für Fintech-Unternehmen zu begrüessen, aber warum soll sie sich auf ein einziges Abkommen beschränken? Es sei darauf hingewiesen, dass der Entwurf für das FINIG bereits einen Teil der vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen des BankG enthält, sodass deren Umsetzung relativ rasch erfolgen könnte. Die Bundesverwaltung befasst sich im Übrigen mit der Behandlung von virtuellen Währungen und Guthaben auf Basis der Blockchain-Technologie. Ein Bericht wird per Ende 2017 erwartet.

Die FINMA ist sich bewusst, dass die Innovation massgeblich zur Wettbewerbsfähigkeit beiträgt. Daher passt sie sich ebenfalls den neuen Technologien an. So hat sie ihr Rundschreiben « Eckwerte zur Vermögensverwaltung » angepasst und verzichtet seit dem 1. August 2016 darauf, Vermögensverwaltungsverträge in Schriftform vorzuschreiben; digitale Vereinbarungen sind nunmehr ebenfalls zulässig. Die SBVg hat im Anschluss an diese Revision ihre Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge überarbeitet. Seit dem 1. März 2017 kann ein Vermögensverwaltungsvertrag gemäss diesen Richtlinien « *in schriftlicher oder in anderer durch Text nachweisbarer Form* » abgeschlossen werden.

Die Aufsichtsbehörde nimmt hiermit für sich in Anspruch, eine neutrale Regulierung für die Technologien gefunden zu haben. Dennoch ist es gemäss dem FINMA-Rundschreiben 2016/7 « Video- und Online-Identifizierung » nach wie vor erforderlich, nach einer Online-Identifizierung eine erste Überweisung von einem Konto in der Schweiz vorzunehmen, was die Nutzung dieser Möglichkeit bedeutend einschränkt. Eine Überweisung aus einem von der FATF positiv beurteilten Land sollte an und für sich genügen.

Basel III

Der Basler Ausschuss für Bankenregulierung hat im Anschluss an die Finanzkrise von 2008 die Risikokontrollen im Bankensektor verstärkt. Diese Reformen, « Basel III » genannt, umfassen Mindestanforderungen für insgesamt fünf miteinander koordinierte Elemente: gewichtete

Eigenmittel, ungewichtete Verschuldungsquote (Leverage Ratio), Liquiditätsquote, Finanzierungsquote und Risikoverteilung. Die Schweiz hält diese Vorschriften peinlich genau ein.

Kreditrisiken

Der Bundesrat hat die revidierte Fassung der Eigenmittelverordnung (ERV) verabschiedet. Sie ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Hiermit werden Ergänzungen zu den als « Basel III » bezeichneten Massnahmen umgesetzt, um den Risiken von Derivatgeschäften und Fondsanteilen in Bankenportfolios mit einer geeigneteren Eigenkapitaldeckung zu begegnen. Für die Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten ist nunmehr ein neuer Standardansatz massgebend und die Zusammensetzung der Fonds ist eingehender zu analysieren.

Die Anpassungen der ERV halten sich in einem recht bescheidenen Rahmen. Beim FINMA-Rundschreiben 2017/7 « Kreditrisiken Banken » ist dagegen eine Totalrevision erforderlich. Die Anpassungen betreffen vier Hauptbereiche: eine Überarbeitung der Regeln zur Berechnung der Exposure, die Einführung von definitiven Regeln zu Derivatpositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, eine Überarbeitung der Eigenmittelunterlegung von Bankschuldverschreibungen gegenüber allen Arten von Fonds sowie die Anforderungen an die Eigenmittelunterlegung bei Verbriefungen im Bankenbuch.

Anlässlich der zugehörigen Vernehmlassung hat die VSPB auf folgende Elemente hingewiesen:

- Der Entwurf sah nur für Institute in den Aufsichtskategorien 4 und 5 eine vereinfachte Berechnungsmethode vor. In der definitiven Fassung hat die FINMA die Anwendung dieser vereinfachten Methode unter bestimmten Bedingungen auch für Banken der Aufsichtskategorie 3 zugelassen (sofern ihre Geschäftstätigkeit in Sachen Derivate geringfügig ist). Dies ist eine erfreuliche Entwicklung.
- Die Tatsache, dass das Rundschreiben wiederum bestimmte nicht gebundene Lebensversicherungen mit Rückkaufswert im Rahmen der vereinfachten Methode als Sicherheiten anerkennt, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die obligatorische Vorgabe dagegen, dass die Lebensversicherungen auf den Namen des Kreditnehmers zu lauten haben, wirkt sich nicht risikomindernd aus und schafft einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den europäischen Banken. Die FINMA ist der Ansicht, dass diese Auflagen zur Einhaltung von « Basel III » erforderlich sind.
- Angesichts der komplexen anstehenden Anpassungen sollte die Übergangsfrist mindestens bis zum 1. Januar 2018 verlängert werden, was akzeptiert wurde.

Liquidität der Banken

Die Verordnung über die Liquidität der Banken (LiqV) und das FINMA-Rundschreiben 2015/2 « Liquiditätsrisiken Banken » befand sich vom 10. Januar 2017 bis 10. April 2017 in der Vernehmlassung. Es sind nämlich Anpassungen an die internationalen Normen des Basler Ausschusses erforderlich, vor allem um im Jahr 2018 die Finanzierungsquote (« Net Stable Funding Ratio » oder NSFR) verbindlich einzuführen. Ferner hat die FINMA a posteriori eine Evaluation der Liquiditätsquote (« Liquidity Coverage Ratio » oder LCR) vorgenommen und schlägt nun Vereinfachungen für die kleinen Banken vor. Zur Erinnerung: Die LCR verstärkt die kurzfristige Widerstandskraft des Liquiditätsrisikoprofils der Banken, da sie über ausreichend hochwertige liquide Mittel verfügen müssen, um eine schwere Liquiditätskrise von einem Monat Dauer zu überstehen. Die NSFR soll für zusätzliche Widerstandskraft auf längere Frist sorgen.

Die VSPB weiss es zu schätzen, dass für die Banken der Aufsichtskategorien 4 und 5 Erleichterungen vorgesehen sind, selbst wenn man diese Erleichterungen besser von Anfang an eingeplant hätte. Nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit sollten auch diejenigen Banken der Aufsichtskategorie 3, die ein wenig komplexes Geschäftsmodell betreiben und ein relativ einfaches Risikoprofil aufweisen, von diesen Erleichterungen profitieren dürfen. Die betrifft im Übrigen nicht nur die liquiden Mittel. Dabei sollte man nicht vergessen, dass diese Aufsichtskategorien auf rein quantitativen Kriterien beruhen: Bilanzsumme, verwaltete Vermögen, privilegierte Einlagen und Mindesteigenmittel. Zudem sollte die Art der Geschäftstätigkeit einer Bank ebenfalls berücksichtigt werden; so birgt beispielsweise die Vermögensverwaltung weniger Risiken als die Kreditvergabe. Ferner sei darauf hingewiesen, dass der LCR der nicht systemrelevanten Banken im Jahr 2017 bei mindestens 80 % liegen sollte; die Mitglieder der VSPB weisen eine LCR von deutlich über 100 % bei relativ geringen Schwankungen auf. Ausserdem muss jede Bank mittels einer eigenen Analyse definieren, welche hochwertigen liquiden Aktiva sie zu halten hat. Aus Kohärenzgründen sollten die FINMA oder die SIX Group eine für alle Institute geltende Klassifikation veröffentlichen. Schliesslich sollten hinsichtlich der Mittelabflussrisiken Domizilgesellschaften, Stiftungen und Trusts wie natürliche Personen behandelt werden statt wie nichtfinanzielle Unternehmen.

Offenlegung der Banken

Das FINMA-Rundschreiben 2016/1 « Offenlegung Banken » musste bereits im letzten Jahr teilrevidiert werden, nachdem am 1. Juli 2016 die neuen « too big to fail »-Bestimmungen der Eigenmittelverordnung in Kraft getreten waren. Es ging dabei um Anpassungen der Offenlegung, die von den systemrelevanten Banken verlangt werden. Bei den nicht systemrelevanten Banken gilt für Banken der Aufsichtskategorie 3 keinerlei Ausnahmeregelung, sodass sie halbjährlich

Offenlegungstabellen veröffentlichen, die nach bisheriger Erfahrung praktisch nicht konsultiert werden!

Corporate Governance der Banken

Die FINMA hat die prudenziellen Anforderungen an die Corporate Governance, das interne Kontrollsystem und das Risikomanagement der Banken revidiert und modernisiert. Der einer Anhörung unterzogene Entwurf des Rundschreibens stiess auf massive Kritik – nicht nur bei den Privatbanken, sondern im ganzen Bankensektor.

Der zentrale Kritikpunkt der VSPB bezog sich auf die Tatsache, dass der Entwurf für das Rundschreiben die unterschiedlichen Bankenarten und insbesondere die spezifischen Rechtsformen der Privatbankiers und der Privatbanken im Besitz einer Kommanditaktiengesellschaft nicht berücksichtigte. Zudem war der Entwurf viel zu detailliert und widersprach damit selbst dem Obligationenrecht.

Die FINMA nahm den starken Widerstand gegen ihren Entwurf zur Kenntnis und berücksichtigte in der definitiven Version des Rundschreibens einen Grossteil der Forderungen der Banken:

- Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit wird besser eingehalten.
- Das Kapitel zur Offenlegung wurde gestrichen.
- Die Bedingungen für die Zusammensetzung von Ausschüssen wurden flexibler gestaltet.
- Die Aufgabenteilung zwischen dem obersten Verwaltungsorgan und der Geschäftsleitung wurde präzisiert.
- Das Rundschreiben soll am 1. Juli 2017, d. h. ein Jahr später als ursprünglich vorgesehen, in Kraft treten.

Im Grossen und Ganzen sind die Banken und insbesondere die VSPB mit der neuen Fassung einverstanden, da ihnen die FINMA in den wesentlichen Punkten gefolgt ist. Angesichts der zahlreichen Anpassungen, die der ursprüngliche Entwurf bis zur definitiven Version durchlief, stellt sich allerdings die Frage, ob der Entwurf die Qualität aufwies, die man von der FINMA erwarten dürfte. Es wäre wohl angebracht gewesen, den Bankensektor nicht nur im Vorfeld zu konsultieren, sondern ihm auch effektiv Gehör zu schenken. So hätte die FINMA sich selbst und den Banken viel Arbeit erspart.

Outsourcing

Am 6. Dezember 2016 leitete die FINMA die Anhörung zum Rundschreiben 2008/7 « Outsourcing Banken » ein. Diese wurde am 31. Januar 2017 abgeschlossen. Das Rundschreiben soll die Nutzung externer Dienstleistungen seitens der Banken und Versicherungsgesellschaften einheitlich regeln. Für systemrelevante Banken werden im Weiteren höhere Anforderungen bezüglich Outsourcing kritischer Dienstleistungen auferlegt.

Die Privatbanken legen Wert darauf, dass das Rundschreiben das grenzüberschreitende Outsourcing nicht einschränkt und dass dies auch explizit im Rundschreiben vermerkt wird. Ferner stuft die VSPB drei spezifische Bestandteile des Entwurfs als problematisch ein:

- Die Anforderung an die Banken, den Nachweis zu erbringen, dass die FINMA auf alle erforderlichen Informationen im Ausland zugreifen kann, dürfte unrealistisch sein (selbst wenn diese Bestimmung sich auch in der KKV-FINMA wiederfindet und an dieser Stelle Probleme für die Anlagefonds aufwerfen dürfte). Als souveräne Behörde müsste die FINMA selbst über diese Bedingung verhandeln; die Banken verfügen nicht über die dafür erforderlichen Kompetenzen.
- Für gruppeninterne Auslagerungen sind nicht länger Befreiungen vorgesehen, obwohl die Aufsicht durch die FINMA ist diesen Fällen sichergestellt ist. Unnötige Erhöhungen der Betriebskosten der Banken wären die Folge dieser Bestimmung.
- Über die ausgelagerten Dienstleistungen ist laut Entwurf ein Inventar zu erstellen und nachzuführen. Die Übergangsbestimmungen enthalten allerdings keine klaren Anweisungen über die Frist, in welcher dieses Inventar vorzunehmen ist. Eine Zweijahresfrist ab dem Inkrafttreten des Rundschreibens wäre angebracht und würde sich mit der Frist für die Aktualisierung der bestehenden Auslagerungen decken.

Die VSPB hat diese Punkte in ihrer Stellungnahme behandelt und hofft, dass die FINMA ihnen in der definitiven Fassung des Rundschreibens Rechnung trägt.

Datenschutz

Am 21. Dezember 2016 gab der Bundesrat einen Vorentwurf zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes in die Vernehmlassung, um es an die veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Zudem soll die Revision Rahmenbedingungen schaffen, die es der Schweiz erlauben, das entsprechende Übereinkommen des Europarats zu ratifizieren und die schweizerische Datenschutzgesetzgebung derjenigen der EU anzugleichen. Diese Anpassungen sind erforderlich, damit die grenzüberschreitende Datenübermittlung auch

künftig möglich bleibt. Die neuen Bestimmungen sollen die Transparenz von Datenbearbeitungen verbessern und die Selbstbestimmung der betroffenen Personen über ihre Daten stärken.

Die Privatbanken stellen sich im Grossen und Ganzen hinter diesen Vorentwurf, da er dem europäischen Kontext Rechnung trägt. Die VSPB hat allerdings zu folgenden Punkten Vorbehalte:

- Es ist zu vermeiden, dass die schweizerischen Datenschutzvorschriften weiter gehen, als in Europa gebräuchlich, etwa bei der Profilierung.
- Die Auflage, den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten bei Rechtsverfahren zu informieren, ist nicht möglich, wenn im Rahmen des Verfahrens ein Kommunikationsverbot verhängt wird.
- Einige Definitionen sind präziser zu gestalten, beispielsweise die Definition der « geheimen Personendaten ».
- Wenn mehrere Straftaten gleichzeitig oder nacheinander begangen wurden, sollte wie im europäischen Recht nur die höchste Busse verhängt werden.

Kollektive Kapitalanlagen

Im Jahr 2016 endeten die letzten Übergangsfristen für die Umsetzung der totalrevidierten Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-FINMA). Die betroffenen Institute hatten bis zum 1. Januar 2017 Zeit, um die Fondsunterlagen anzupassen, die delegierten Aufgaben sowie die Grundsätze zur Möglichkeit der Weiterdelegation in ihren entsprechenden Organisationsdokumenten aufzuführen und die Anforderungen betreffend Delegation ins Ausland einzuhalten.

Mit dem Ablauf dieser Frist schliesst sich somit ein vierjähriger Zyklus für die Umsetzung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG), der zugehörigen Durchführungsverordnungen (KKV und KKV-FINMA) sowie der verschiedenen zugehörigen Selbstregulierungsnormen. Seit dem Inkrafttreten des KAG am 1. Januar 2013 haben die Finanzinstitute umfangreiche Arbeiten zur Aktualisierung der Fondsunterlagen und Verträge und sowie ihrer internen Prozesse und Weisungen geleistet. Der Regulierungszeitplan dürfte ihnen allerdings nur eine kurze Atempause gewähren und mit den anstehenden Regulierungen der Finanzdienstleistungen (FIDLEG) und der Finanzinstitute (FINIG) zeichnen sich bereits die nächsten Änderungen ab, die sich auch auf die kollektiven Anlagen auswirken dürften (vgl. S. 10).

Andererseits hat der Beirat Brunetti das KAG als gute Basis für ein Pilotprojekt zur Ex-Post-Evaluation einer Regulierung bezeichnet, mit deren Hilfe sich die Effizienz der betreffenden

Regulierung prüfen lässt. Die Zukunft wird weisen, ob diese Evaluation tatsächlich gemacht wird und wer sie allenfalls durchführen wird (vgl. S. 7).

In Sachen Selbstregulierung wurden im vergangenen Jahr folgende Richtlinien der Swiss Funds & Asset Management Association (SFAMA) aktualisiert:

- Richtlinie für Geldmarktfonds: Die Richtlinie wurde überarbeitet, um die Empfehlungen Nr. 1 (Geltungsbereich/Bezeichnung), 4 (Bewertung) und 6-8 (Liquiditätsmanagement) der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) aufzunehmen. Die angepasste Fassung der Richtlinie ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.
- Richtlinie für Immobilienfonds und Fachinformation « Kennzahlen von Immobilienfonds »: Die Richtlinie sowie die Fachinformation wurden im Anschluss an die KAG-Revision aktualisiert und die überarbeiteten Fassungen traten am 1. Dezember 2016 in Kraft.

Ferner haben die FINMA und die Securities and Futures Commission of Hong Kong am 2. Dezember 2016 eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, um die Zusammenarbeit der beiden Behörden zu verstärken und den gegenseitigen Marktzugang der Fondsanbieter zu fördern. Schweizer Fondsverwalter können ab sofort kollektive Kapitalanlagen, die öffentlich vertrieben werden, in Hongkong verwalten. Zudem können neu auch Schweizer Effektenfonds, die in Hongkong bisher nicht zum Vertrieb an Retail-Kunden zugelassen waren, vertrieben werden.

Dagegen dürften Hoffnungen auf einen Äquivalenzentscheid der Europäischen Kommission und eine entsprechende Vergabe des Europapasses an die Schweizer Anlagefonds im Jahr 2017 wohl enttäuscht werden. Selbst wenn die ESMA in technischer Hinsicht grünes Licht für die Schweiz und andere Länder gegeben hat, dürfte der politische Kontext wegen der Brexit-Problematik jede Hoffnung auf einen diesbezüglichen Entscheid solange ins Reich der Illusionen verweisen, bis die zukünftigen Beziehungen zwischen Grossbritannien und der EU geklärt sind.

INTERNATIONAL

Auswirkungen der europäischen Gesetzgebung über Finanzdienstleistungen auf die Schweiz

Die europäische Gesetzgebung über Finanzdienstleistungen hat in verschiedener Hinsicht Auswirkungen auf die Schweiz. Schweizer Banken, die für Privatkunden mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) Dienstleistungen erbringen, haben die EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (« Markets in Financial Instruments Directive II » oder MiFID II) anzuwenden. Der in der Schweiz geltende regulatorische Rahmen spielt hierbei keine Rolle. Für den Zugang der Schweizer Banken zum europäischen Markt (siehe unten) ist die Gleichwertigkeit der schweizerischen Regulierung mit derjenigen der EU entscheidend. Sie gehört im Übrigen zu den Zielsetzungen der Entwürfe für das FIDLEG und das FINIG in der Schweiz (vgl. S. 10). Wichtig ist ferner auch, dass die schweizerischen Finanzmarktinfrastrukturen nicht vom europäischen Markt abgekoppelt werden. Aus diesen Gründen sollte man in der Schweiz die Entwicklungen der europäischen Finanzmarktgesetzgebung aufmerksam verfolgen. In diesem Zusammenhang stellt der Entscheid der Europäischen Kommission, die Anwendung des MiFID-II-Pakets um ein Jahr auf den 3. Januar 2018 zu verschieben, auch für die Schweizer Banken eine Erleichterung dar.

Beim Kundenschutz stand im Berichtsjahr vor allem die Regulierung der PRIIPs (« Packaged Retail and Insurance-based Investment Products ») auf der europäischen Tagesordnung. Die entsprechenden Vorschriften sehen die Ausarbeitung der wesentlichen Informationen in Form eines höchstens drei A4-Seiten langen Dokuments (« Key Information Document » oder KID) für jedes Anlage- oder Versicherungsprodukt vor, sofern dessen Performance Marktschwankungen unterliegt. Das KID muss leicht verständlich abgefasst sein und ist nicht gewerbsmässigen Anlegern bei der Entscheidung und vor jeglicher Unterzeichnung eines Vertrags oder einer Verpflichtungserklärung abzugeben. Die Informationen sind so zu gestalten, dass der nicht gewerbsmässige Anleger Produkte und Anbieter besser vergleichen kann. Zunächst war die Umsetzung dieser Vorschriften durch die Banken, Versicherungsunternehmen und anderen Akteure der europäischen Finanzplätze per 31. Dezember 2016 vorgesehen. Diese Frist wurde aber bis zum 1. Januar 2018, d. h. um 12 Monate, verlängert, um die Umsetzung mit derjenigen von MiFID II zu koordinieren.

In der Schweiz sieht der Entwurf für das FIDLEG im Rahmen der verschärften Informationspflicht bei Privatkunden ebenfalls ein Basisinformationsblatt vor. Äquivalente ausländische Dokumente wie das KID sollen dieses Basisinformationsblatt ersetzen können. Die Umsetzung der PRIIPs-Vorschriften wird allerdings Folgen für einen Teil der Schweizer Finanzinstitute haben. Die Emittenten von Finanzprodukten sind in Zukunft gezwungen, eine grosse Anzahl derartiger KIDs zu entwerfen, zu aktualisieren und abzugeben, während die Vertreiber sicherstellen müssen, dass die

Kunden am Point-of-Sale vor ihrem Anlageentscheid über die betreffenden Informationen verfügen. Da die Mitglieder der VSPB kaum strukturierte Produkte emittieren, wirken sich die neuen europäischen Vorschriften nur marginal auf sie aus.

Marktzugang

Die schweizerischen Privatbanken sind in erster Linie Exportunternehmen. Sie beharren auf der strategischen Bedeutung eines verbesserten Zugangs zu den ausländischen Märkten und der Gewährleistung einer ausreichenden Rechtssicherheit in diesem Zusammenhang, da ein Grossteil ihrer Kunden im Ausland, namentlich in der EU, ansässig ist. Es ist äusserst wichtig, dass Kunden am Ort ihres Wohnsitzes betreut werden können, anstatt passiv in der Schweiz auf sie warten zu müssen. Einschränkungen für grenzüberschreitende Dienstleistungen stellen einen Wettbewerbsnachteil dar. Angesichts der protektionistischen Neigungen bestimmter Länder könnte sich dieser Nachteil noch verschärfen. Ausländische Märkte lassen sich nach wie vor auch über ein Filialnetz erschliessen, aber diese Option ist kostenintensiv. Es wäre bei Weitem besser, wenn von der Schweiz aus gearbeitet werden könnte, da sich hier die wesentlichen Ressourcen der Banken befinden. Auf diesem Weg werden neue Stellen in der Schweiz geschaffen und Steuereinnahmen generiert. Für die Privatbanken ist dies ein entscheidender Punkt.

Eine gute Beziehung zur EU, dem grössten Handelspartner der Schweiz, ist in diesem Zusammenhang aus mehreren Gründen unerlässlich: um bei der Rekrutierung von Spezialistinnen und Spezialisten auf die EU zurückgreifen zu können, wenn in der Schweiz keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung stehen; um den Zugang zum europäischen Binnenmarkt aufzubauen, der von Äquivalenzverfahren oder internationalen Übereinkommen abhängt; und um ganz einfach sicherzustellen, dass man auf dem internationalen Parkett nicht isoliert wird.

Nun haben aber die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU in den letzten Jahren aufgrund der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative durch das Schweizer Volk am 9. Februar 2014 gelitten. Selbst wenn das Parlament im Dezember 2016 eine Lösung für die Umsetzung der genannten Initiative gefunden hat, welche die EU in diesem Stadium für kompatibel mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen hält, bleibt eine Reihe von Punkten ungeklärt: das von der EU gewünschte institutionelle Rahmenabkommen, die von der SVP lancierte Selbstbestimmungsinitiative und langfristig auch ein Finanzdienstleistungsabkommen mit der EU. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass eine Initiative zur Aufhebung der Personenfreizügigkeit lanciert wird. Diese Ansätze sind der Beweis, dass bestimmte Kreise in der Schweiz die bilateralen Verträge mit der EU in Frage stellen wollen. Dabei gehen sie schrittweise vor und wagen es nicht, das Thema direkt anzuschneiden. Andererseits verhandelt der Bundesrat seit einigen Jahren über ein institutionelles Rahmenabkommen, um die bestehenden und zukünftigen Abkommen, welche die Beziehung zwischen der Schweiz und der EU regeln, einheitlicher und effizienter anzuwenden.

Es dürfte ausser Frage stehen, dass diese Verhandlungen erst in einigen Jahren abgeschlossen sein werden. Für die EU hat die Regelung der Beziehungen mit Grossbritannien Priorität, während in der Schweiz abzuwarten ist, wie sich die oben genannten Initiativen entwickeln. Die deutschen und französischen Wahlen im laufenden Jahr könnten ebenfalls Folgen für die EU und somit auch für die Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz nach sich ziehen. Da diese Fragen für Unsicherheiten sorgen, die der Schweizer Wirtschaft und dem Finanzplatz Schweiz nicht zuträglich sind, schlägt die VSPB vor, dass dem Schweizer Volk die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, sich klar und endgültig für oder gegen den bilateralen Weg mit der EU und alle hiermit verbundenen Auflagen zu äussern, über die anschliessend verhandelt wird.

Drei Lösungswege bieten sich an, um den Marktzugang in Europa für die schweizerischen Institute zu verbessern: ein Finanzdienstleistungsabkommen, die im europäischen Recht vorgesehenen Äquivalenzverfahren oder bilaterale Verträge mit EU-Staaten.

Finanzdienstleistungsabkommen mit der EU

Das langfristige Ziel ist nach wie vor ein Finanzdienstleistungsabkommen mit der EU, da nur ein solches einen vollständigen Zugang zum europäischen Markt garantieren kann. Ein solches Abkommen lässt sich aber erst dann schliessen, wenn andere Dossiers bereinigt sind, insbesondere das institutionelle Rahmenabkommen. Zudem setzt ein derartiges Abkommen voraus, dass die Schweiz das gesamte Finanzmarktrecht der EU übernimmt. Diese Aussicht ist nicht sehr einladend und dürfte sich politisch nur mit grösster Mühe durchsetzen lassen. Daher muss man davon ausgehen, dass dieses Abkommen trotz seiner Einstufung als strategische Priorität erst in mehreren Jahren abgeschlossen werden dürfte. Daher ist es angebracht, schrittweise vorzugehen und nach Alternativen zu suchen, um den Marktzugang innert nützlicher Frist zu verbessern, sei es durch Äquivalenzanerkennungen oder durch bilaterale Verträge.

Äquivalenzverfahren der EU

Die EU sieht in ihren Finanzvorschriften häufig Verfahren vor, die feststellen sollen, ob Drittstaaten (d. h. Staaten ausserhalb der EU) über eine gleichwertige Gesetzgebung und Praxis verfügen wie sie selbst. Wenn dies der Fall ist, öffnen sich bestimmte Teile des europäischen Marktes getrennt nach Sektoren. Daher lohnt es sich für die Schweiz, eine Regulierung vorzusehen, die von der EU als gleichwertig anerkannt wird. Es geht wohlgerne nicht darum, die europäischen Vorschriften 1:1 zu übernehmen, sondern vergleichbare Endergebnisse zu erhalten. So wurden beispielsweise die schweizerischen Vorschriften zur Versicherungsaufsicht und zu den zentralen Abrechnungsstellen als gleichwertig mit der Richtlinie « Solvency II » und den EMIR-Vorschriften anerkannt. Andererseits hat die ESMA bereits im Jahr 2015 im Rahmen der AIMFD-Richtlinie (« Alternative Investment Fund Managers Directive ») eine positive technische Empfehlung zur Vergabe des europäischen Passes an Schweizer Anlagefonds abgegeben. Die Europäische

Kommission aber, der die politischen Entscheidungen obliegen, hat sich hierzu noch immer nicht geäußert. Im Rahmen der neuen Architektur des Schweizer Finanzmarktrechts (vgl. S. 10) sollen das FIDLEG und das FINIG eine Regulierung schaffen, die gleichwertig mit derjenigen der EU für professionelle Kunden ist. Die MiFID-II-Richtlinie enthält jedoch kein Äquivalenzverfahren für Privatkunden.

Bilaterale Verträge

Somit verbleibt die Möglichkeit, mit den Mitgliedstaaten der EU bilaterale Verträge auf denjenigen Gebieten abzuschliessen, die noch in ihre Zuständigkeit fallen. In diesem Fall ist zwar der rechtliche Rahmen des Partnerstaats zu beachten; es sind aber auch Erleichterungen vorgesehen. Die Schweiz und Deutschland haben im Jahr 2013 einen bilateralen Vertrag unterzeichnet, der es den Schweizer Banken ermöglicht, grenzüberschreitende Dienstleistungen für deutsche Kunden aus der Schweiz heraus anzubieten, ohne dass sie verpflichtet wären, vor Ort physisch präsent zu sein. Der Vertrag besagt, dass die Schweizer Finanzdienstleister unter anderem in Sachen Geldwäschereibekämpfung das deutsche Recht einzuhalten haben. Vor dem Inkrafttreten des AIA war dies noch eine bedeutende Hürde, seit dem 1. Januar 2017 dürfte diese Verpflichtung aber kein Problem mehr darstellen.

Im Rahmen der mit Grossbritannien bzw. Österreich abgeschlossenen Quellensteuerabkommen war die präzise Ausgestaltung der grenzüberschreitenden Dienstleistungen ausgehandelt worden, wodurch sich die Rechtssicherheit der Schweizer Banken erhöhte. Nach der Aufhebung dieser Abkommen wurde das entsprechende Memorandum mit Österreich, nicht aber mit Grossbritannien beibehalten. Angesichts des Brexit sind in jedem Fall sämtliche bilateralen Beziehungen der Schweiz mit Grossbritannien neu zu verhandeln.

Die Schweiz wollte auch Verhandlungen mit wichtigen europäischen Ländern wie Frankreich, Italien, Spanien und den Niederlanden aufnehmen. Obwohl die technischen Diskussionen zum Teil schon recht weit fortgeschritten sind, fehlt es noch immer an politischem Willen zum Abschluss derartiger Abkommen. Zunächst lag der Grund darin, dass die Einhaltung der Personenfreizügigkeit seitens der Schweiz in Frage stand, danach wollte man gegenüber Grossbritannien keinen Präzedenzfall schaffen.

Schliesslich hat der Bundesrat vorgesehen, den Marktzugang anlässlich der AIA-Diskussionen mit anderen Ländern zu diskutieren. Entsprechende Erklärungen wurden mit Island, Australien, Kanada, Argentinien, Brasilien, Chile, Mexiko, Indien, Israel und Südafrika unterzeichnet. Noch liegt allerdings kein konkretes Ergebnis vor. Die VSPB ist sich bewusst, dass es nicht einfach ist, Gegenleistungen für einen internationalen Standard zu erhalten. Man sollte aber nicht vergessen, dass es kaum logisch wäre, ein umfassendes System zum Austausch von Informationen aufzubauen, die betreffenden Kunden aber von der Schweiz aus nicht bedient werden können.

Die VSPB unterstreicht, dass diese Verhandlungen für den Finanzplatz Schweiz von entscheidender Wichtigkeit sind. Seit mehreren Jahren entwickeln sich ihre Mitglieder im Ausland rascher als in der Schweiz. Noch können wir aber das Ruder herumreissen. Die Zielvorgabe ist zwar ehrgeizig, der Marktzugang hat jedoch für die Privatbanken oberste Priorität. Die SBVg und die Regierung sollten sich dieser Ansicht anschliessen.

Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung

FATF-Länderexamen der Schweiz

Am 6. Dezember 2016 veröffentlichte die FATF ihren Bericht über die Ergebnisse des vierten Länderexamens der Schweiz. Diese Instanz hat geprüft, ob die Schweiz die 40 FATF-Empfehlungen in der Praxis effektiv anwendet. Diese wichtige Prüfung sollte belegen, dass unser Land bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sämtliche angemessenen Präventions-, Aufdeckungs-, Kommunikations- und Sanktionsmassnahmen ergriffen hat. Die Schweiz erhielt von der FATF die Gesamtnote « gut »; bei der Prüfung des Dispositivs wies das Schweizer System keine grundsätzlichen Lücken auf. Diese überdurchschnittlich gute Note ist Ausdruck der Tatsache, dass der Finanzplatz Schweiz über ein ganzes Bündel an Massnahmen verfügt, um die Geldwäscherei und die Terrorismusfinanzierung wirksam zu bekämpfen. Die Banken haben dies mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Bei näherer Betrachtung zeigt sich, dass die Schweiz bei der Effizienz – einem der Hauptpunkte der FATF-Untersuchung – in sieben der insgesamt elf untersuchten Kategorien gute Noten erhalten hat. Bei der technischen Konformität hat unser Land in 31 von insgesamt 40 Empfehlungen gute Noten erzielt.

Der FATF-Bericht listet folgende Stärken auf:

- das gute Verständnis der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken in der Schweiz;
- die Qualität der Analyse von Finanzinformationen durch die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) und deren zweckmässige Verwendung in Strafuntersuchungen;
- das wirksame Handeln der Strafverfolgungsbehörden, im Besonderen der Bundesanwaltschaft, im Bereich der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung;
- dass die Schweiz erhebliche Erträge aus Straftaten und Instrumente für derartige Taten beschlagnahmt hat;
- die zweckmässige Umsetzung gezielter finanzieller Sanktionen in Fällen von Terrorismusfinanzierung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen;

- die Qualität der Rechtshilfe, insbesondere bei der Beschlagnahmung und Rückerstattung von Geldern, namentlich an Länder, denen durch Korruptionshandlungen Schäden entstanden sind;
- die von der FINMA entwickelte risikobasierte Aufsicht.

Die FATF beanstandet aber auch gewisse Aspekte. So hat sie unter anderem noch einige Schwachstellen am Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung festgestellt, namentlich:

- bei der Unterstellung von Anwälten, Notaren und Treuhändern unter das Geldwäschereigesetz im Zusammenhang gewisser nichtfinanzieller Aktivitäten wie der Errichtung von Gesellschaften und Trusts;
- Verbesserungsbedarf bei der Aufsicht über die Finanzintermediäre, wie die ungenügenden Sanktionen bei Verstössen gegen das Aufsichtsrecht oder die nicht ausreichend differenzierte Praxis verschiedener Selbstregulierungsorganisationen beim risikobasierten Ansatz;
- die im Vergleich zur Grösse des Finanzplatzes Schweiz ungenügende Anzahl Meldungen an die Geldwäscherei-Meldestelle MROS sowie die Verwirrung aufgrund des Nebeneinanders von Meldepflicht und Melderecht;
- die fehlenden strafrechtlichen Sanktionen bei Verstössen gegen die Meldepflicht von Aktionären und wirtschaftlich Berechtigten;
- die Beschränkungen der MROS in der internationalen Zusammenarbeit, da sie Informationen einer vergleichbaren Stelle im Ausland nicht nutzen kann, um Schweizer Finanzintermediäre anzugehen, sondern sich auf Verdachtsmeldungen aus der Schweiz abstützen muss;
- das Fehlen von statistischen Daten zu Strafverfahren und Rechtshilfe, insbesondere auf kantonaler Ebene;
- und schliesslich bei den Präventionsmassnahmen die Tatsache, dass die Schwelle von 25'000 Schweizer Franken für Kassageschäfte über der Limite von EUR/USD 15'000 liegt, sowie die nicht eindeutigen rechtlichen Bestimmungen zur Überprüfung der Identität und des Status der wirtschaftlich Berechtigten in derartigen Fällen.

Die Schweiz wird einem Follow-up-Prozess zur Behebung der Lücken unterzogen, was im Rahmen der Evaluationen der FATF üblich ist. Aus diesem Grund hat das EFD eine Analyse der Empfehlungen aus dem Bericht eingeleitet. Im Lauf des Jahres 2017 wird es dem Bundesrat einen

Vorschlag zu ihrer bedarfsgerechten Umsetzung unterbreiten. Die VSPB verfolgt diese Entwicklungen aufmerksam. Sie hofft, dass die Regierung besonnen vorgeht und Übereifer zu vermeiden weiss.

In diesem Zusammenhang ist auf die Haltung der FINMA hinzuweisen, deren Direktor Mark Branson an einer Pressekonferenz im Jahr 2016 bekanntgab, dass 18 % der Meldungen an die MROS aus internen Untersuchungen der Banken stammten, während 28 % auf Informationen aus den Medien beruhten. Er verlangte, dass Banken im Vergleich zu den Medien vermehrt Verdachtsmomente melden, und führte an, dass eine rigorosere Handhabung des Meldewesens « *eine effizientere Bekämpfung der Geldwäscherei ermöglichen würde* ».

Ein weiterer deutlicher Fortschritt des Dispositivs in der Schweiz besteht darin, dass das vom Parlament im Dezember 2015 verabschiedete Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG) am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist. Es lässt sich kurz wie folgt zusammenfassen:

- Der Bundesrat kann im Hinblick auf künftige Rechtshilfe die Sperrung von Geldern mit mutmasslich krimineller Herkunft vorsorglich anordnen, sofern im betreffenden Staat eindeutig Korruption herrscht und die Interessen der Schweiz auf dem Spiel stehen.
- Eine im Vorfeld erfolgte Verurteilung des betreffenden Potentaten ist nicht erforderlich. Zudem können die Gelder eingefroren werden, wenn ein Regierungswechsel unvermeidlich scheint.
- Die Schweiz kann Bankdaten in Form eines Berichts an den betroffenen Staat übermitteln, damit dieser sein Rechtshilfegesuch untermauern kann. Allerdings gelten gewisse Grenzen: Die MROS kann derartige Informationen nicht weitergeben, wenn sie die körperliche Integrität der betroffenen Personen gefährden oder wenn es sich um einen gescheiterten Staat (« Failed State ») handelt.
- Die gesperrten Gelder können in einem Administrativverfahren vor den Schweizer Gerichten beschlagnahmt werden, um ihre Rückgabe an Potentaten bei Misserfolgen des Rechtshilfeverfahrens zu vermeiden.
- Die Rückgabe der Gelder erfolgt über Programme zur Verbesserung der Lebensbedingungen der ortsansässigen Bevölkerung. Der Bundesrat kann in Zukunft bis zu 2,5 % der besagten Gelder als Entschädigung für die angefallenen Kosten einbehalten.

Die VSPB stellt mit Genugtuung fest, dass das neue SRVG den Bundesrat dazu anhält, sich vor einer allfälligen Sperrung über die Position der massgeblichen Partnerstaaten zu

Sperrmassnahmen zu informieren und seine eigenen Massnahmen mit denjenigen dieser Staaten zu koordinieren. Dies ist die neuste Fassung eines Systems, unter dem die Schweiz in den letzten Jahrzehnten rund 2 Milliarden Schweizer Franken an unrechtmässigen Guthaben an verschiedene Länder zurückerstatten konnte.

Finanzintermediation im Sinne des Geldwäschereigesetzes

Am 1. Januar 2016 ist die GwV-FINMA in Kraft getreten. Sie konkretisiert die Empfehlungen der FATF und berücksichtigt dabei die Anpassungen des Geldwäschereigesetzes (GwG) sowie die Änderungen der internationalen Normen. Zur Erinnerung: Die revidierte GwV-FINMA schreibt vor, dass natürliche Personen, bei denen es sich um wirtschaftlich Berechtigte von Unternehmen mit Betriebstätigkeit handelt, systematisch anhand des «Konzepts des Kontrollinhabers» zu identifizieren sind. Die Verordnung regelt zudem die Bedingungen, unter denen die Emittenten von Zahlungsmitteln im bargeldlosen Zahlungsverkehr und die im Kollektivanlagengesetz genannten Institute (Fondsleitungen, Investmentgesellschaften und Vermögensverwalter) gewisse Erleichterungen bei ihren Sorgfaltspflichten beanspruchen können.

Mit dem Inkrafttreten der genannten Verordnung musste auch das FINMA-Rundschreiben 2011/1 «Finanzintermediation nach GwG» überarbeitet werden. Dieses teilweise in Form von Präzisierungen zum territorialen Anwendungsbereich revidierte Rundschreiben war Gegenstand eines vom 11. Juli bis 5. September 2016 dauernden Vernehmlassungsverfahrens.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde eine eingehendere Beschreibung des Falles eingeführt, dass kein Eintrag im Handelsregister vorliegt und eine Unterstellungspflicht in der Schweiz gegeben ist. Gemäss der endgültigen Fassung des Rundschreibens ist ein Finanzintermediär in der Schweiz oder aus der Schweiz heraus tätig, sofern er seinen Sitz in der Schweiz hat oder dort im Handelsregister eingetragen ist oder sofern er in der Schweiz faktisch über eine Zweigniederlassung verfügt. Unter die faktische Zweigniederlassung fallen auch Personen, die dem ausländischen Finanzintermediär dauernd helfen, in der Schweiz oder von der Schweiz aus wesentliche Bestandteile der finanzintermediären Tätigkeit auszuführen, indem sie beispielsweise Vermögenswerte entgegennehmen oder aushändigen oder finanzintermediäre Dienstleistungen erbringen. Das neu als Bestandteil der Tätigkeit in der Schweiz oder aus der Schweiz heraus eingeführte Dauerhaftigkeitskriterium schliesst jegliche temporäre grenzüberschreitende Tätigkeit aus.

Wenn aber «*ein im Ausland tätiger und bewilligter Finanzintermediär [...] finanzintermediäre Dienstleistungen in der Schweiz ausschliesslich über Internet oder über andere elektronische Kanäle an[bietet]*», fällt er nicht in den territorialen Anwendungsbereich des GwG. Das neue Rundschreiben nimmt nur an dieser Stelle Bezug auf die Fintech-Unternehmen und geht nicht auf

die Besorgnisse der VSPB hinsichtlich der Terrorismusfinanzierung ein. Letztere lässt sich sehr gut über Online-Dienstleistungsangebote vornehmen, beispielsweise über Crowdfunding-Websites.

Das teilrevidierte Rundschreiben 2011/01 « Finanzintermediation nach GwG » der FINMA ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Revision der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken

Anfang Juni 2015 haben die Verwaltungsräte der SBVg und der FINMA die revidierten Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken 2016 (VSB 16) verabschiedet. Die VSB 16 ist von der FINMA als generell obligatorische Selbstregulierung anerkannt worden und am 1. Januar 2016 zeitgleich mit der Geldwäschereiverordnung der FINMA (GwV-FINMA) (vgl. S. 27) in Kraft getreten.

Zugleich wurde auch der erstmals am 24. November 2015 veröffentlichte Kommentar zur VSB 16 revidiert. Die Verabschiedung der neuen Fassung erfolgte am 24. November 2016. Die Veröffentlichung des FINMA-Rundschreibens 2016/07 « Video- und Online-Identifizierung » wirkte sich nämlich auf den Kommentar zur VSB aus und zog einen gewissen Änderungsbedarf nach sich. Inzwischen enthält der Kommentar die Präzisierung, dass die Banken eine Geschäftsbeziehung mittels Video- und Online-Identifizierung eingehen können, ohne gegen die VSB 16 zu verstossen. Zudem hat die SBVg die Gelegenheit genutzt und einige Klarstellungen vorgenommen. Dazu gehören:

- der Hinweis, dass die GwV-FINMA die Regeln zur Überprüfung der Identität von Kunden bei Kreditkartengeschäften definiert;
- die Vereinfachung der Entwicklungen hinsichtlich der Identifikation des Kontrollinhabers;
- Ergänzungen zur Widerrufung von Stiftungen oder Trusts, von diskretionären Begünstigten einer Stiftung oder eines Trusts oder des Verfahrens bei mehr als einem Begünstigten.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die erste Fassung der Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken aus dem Jahr 1977 stammt und dass sie eine der Grundlagen für die FATF-Empfehlungen von 1989 darstellt.

Verstärkte Bekämpfung der Privatbestechung

Auf der ganzen Welt werden die Instrumente zur Bekämpfung der Korruption fortlaufend verfeinert. Die Schweiz bleibt dabei nicht zurück: Am 1. Juli 2016 hat sie ein neues Gesetz zur Bekämpfung der Korruption in Kraft gesetzt. Auslöser dafür waren in erster Linie Skandale in Sportkreisen, beispielsweise bei der FIFA. Sein Geltungsbereich beschränkt sich aber nicht auf den Sport, sondern umfasst sämtliche privaten Unternehmen.

Die bemerkenswerteste Änderung im Rahmen dieses neuen Antikorruptionsgesetzes besteht darin, dass natürliche Personen und Unternehmen kumulativ strafrechtlich verfolgt und bestraft werden können.

Im Detail hat das neue Gesetz folgende wichtigen Auswirkungen:

- Das Strafrecht stellt zwei neue Tatbestände im Zusammenhang mit aktiver oder passiver Bestechung unter Strafe. Von nun an fallen folgende Personen in den Geltungsbereich des Gesetzes: erstens sämtliche Personen, die einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine Handlung einen nicht gebührenden Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren; und zweitens sämtliche Personen, die einen nicht gebührenden Vorteil fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und sich somit bestechen lassen. Sowohl aktive als auch passive Privatkorruption wird von nun an mit einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren oder einer Geldstrafe belegt.
- Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wurde Privatkorruption nur bei Klage einer geschädigten Person strafrechtlich verfolgt. Durch diese Einschränkung liess sie sich aber kaum effizient bekämpfen, wie die Tatsache belegt, dass unter dem früheren Gesetz keine einzige Verurteilung ausgesprochen werden konnte. Daher wurde die Norm dahingehend angepasst, dass sie von nun eine Verfolgung von Amtes wegen ermöglicht, sofern es sich nicht um « *leichte Fälle* » handelt, deren strafrechtliche Verfolgung nach wie vor an die Klage einer geschädigten Person geknüpft ist. Die Unsicherheiten im Zusammenhang mit diesem Begriff dürften allerdings erst mit einer wegweisenden Rechtsprechung ausgeräumt werden.
- Bis anhin fiel Bestechung im Privatsektor unter das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und war nur dann strafbar, wenn sie Wettbewerbsverzerrungen zur Folge hatte. Von nun an steht Privatkorruption unabhängig von der Frage, ob unlauterer Wettbewerb vorliegt oder nicht, unter Strafe.
- Neben den betroffenen Privatpersonen kann auch das Unternehmen strafrechtlich verfolgt werden, wenn sich zeigt, dass es nicht alle erforderlichen Massnahmen zur Verhinderung des Verstosses ergriffen hat. Infolgedessen sehen sich die Unternehmen einem erhöhten Risiko von Strafverfahren ausgesetzt. Allerdings ist es Sache der Behörden, die Verfehlungen der beschuldigten Unternehmen nachzuweisen. Die Unternehmen sind somit nicht gehalten, ihre ordnungsgemässe Organisation zu belegen.

Die logische Folge dieser neuen Tatbestände besteht darin, dass Bestechungsgelder zugunsten von Privatpersonen nicht länger steuerlich abzugsfähig sein dürfen. Für Amtsträger gilt diese

Bestimmung schon seit dem Jahr 2000. Diese Präzisierung ist Teil des Entwurfs für ein Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen (vgl. S. 38), obwohl sie dazu keinen Bezug aufweist.

Steuerfragen

SCHWEIZ

Notwendigkeit eines ganzheitlichen Ansatzes für die inländische Zinsbesteuerung

Nach wie vor gleicht die Schweiz in Fragen der Behandlung der inländischen Zinsbesteuerung einer grossen Baustelle. Die entsprechenden Dossiers, von der Matter-Initiative « Ja zum Schutz der Privatsphäre » über die Verrechnungssteuerreform bis zur Revision des Steuerstrafrechts, sind unzählig. Sie sind alle miteinander verbunden, wobei die Matter-Initiative und ihr Gegenvorschlag im Mittelpunkt stehen: Ihre Annahme oder Ablehnung durch die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ist entscheidend für den Ausgang der anderen oben genannten Fragen. Aber der Reihe nach:

Im Jahr 2013 beantragte das Eidgenössische Finanzdepartement eine Revision des Steuerstrafrechts (vgl. S. 36), um die Verfahren zu harmonisieren und die Steuerhinterziehung insbesondere dadurch effizienter zu bekämpfen, dass den Steuerbehörden der Zugriff auf Bankdaten gestattet wurde. Empörte Reaktionen waren die Folge, nicht zuletzt in Form der Matter-Initiative.

Am 2. September 2014 eröffnete der Bundesrat ein Vernehmlassungsverfahren über die Verrechnungssteuerreform (vgl. S. 34), um den Kapitalmarkt in der Schweiz zu stimulieren und insbesondere die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer für Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz zu konsolidieren.

Am 25. September 2014 wurde die Matter-Initiative bei der Bundeskanzlei eingereicht. Sie will das Bankgeheimnis in Steuersachen in der Verfassung festschreiben und somit jeglichen automatischen Informationsaustausch in der Schweiz verhindern.

Am 24. Juni 2015 beschloss der Bundesrat nach zahlreichen kritischen Anmerkungen zu seinem Entwurf zur Verrechnungssteuerreform, diese aufzuschieben und die Ergebnisse der Matter-Initiative abzuwarten (vgl. S. 33). Am 4. November 2015 beschloss er zudem, die Revision des Steuerstrafrechts aufzuschieben und diese Frage erst nach Abschluss der beiden oben genannten Dossiers zu behandeln. Somit ist von zwei möglichen Szenarien auszugehen:

Wenn die Initiative – oder der Gegenvorschlag – angenommen wird, muss die Revision des Steuerstrafrechts aufgegeben werden. Die Aufhebung des Bankgeheimnisses bliebe in diesem Fall für in der Schweiz ansässige Kunden eine Ausnahme. Die Verrechnungssteuerreform würde

hingegen wieder aufgenommen, wobei die Banken den Steuerbehörden keine umfangreicheren Informationen als bis anhin übermitteln könnten.

Wenn jedoch sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag scheitern, wird der Volksentscheid als Zustimmung für eine Aufweichung des Bankgeheimnisses in Steuersachen ausgelegt werden. In diesem Fall kann die Bundesverwaltung die Revision des Steuerstrafrechts erneut vorantreiben (vgl. S. 36). Ihr Zweck besteht darin, das Bankkundengeheimnis in sämtlichen Fällen von Steuerhinterziehung aufheben zu können. Das Parlament ist aufgerufen, diesen Plänen vernünftige Riegel zu schieben. Wenn diese Reform jedoch durchgeführt wird, ist eine Verrechnungssteuerreform für Schweizer Kunden nicht länger sinnvoll. Für ausländische Kunden wird die Befreiung von der Zinsbesteuerung jedoch nach wie vor eine grosse Rolle spielen.

Der VSPB liegt daran, dass die einzelnen Dossiers mit ihren weitreichenden Konsequenzen für die Banken in gesamtheitliche Überlegungen eingebunden werden. Sie ruft zur Konzeption eines kohärenten Systems auf, das folgenden vier Zielen Rechnung tragen sollte:

- Der Staat soll sich möglichst wenig in die Privatsphäre der Kunden einmischen.
- Die Banken sollen möglichst geringe Risiken eingehen müssen.
- Der Staat soll für die korrekte Erhebung der Steuern sorgen.
- Die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und ihres Finanzplatzes soll gestärkt werden.

In der Schweiz steuerpflichtige Personen sollen weiterhin selbst für ihre Steuerpflichten verantwortlich sein. Die Banken könnten mehr Sicherungssteuern erheben (Ausbau der Verrechnungssteuer) oder den Steuerbehörden umfangreichere Informationen übermitteln (Unwirksamkeit des Bankgeheimnisses), wenn Volk und Parlament dies so wollen. Die Banken wollen aber keinesfalls anstelle der Behörden abklären müssen, ob eine Steuerpflicht vorliegt oder nicht. Sie verfügen auch nicht über die entsprechenden Mittel.

Das Schweizer Steuersystem beruht auf einem ausgewogenen Gleichgewicht zwischen dem Bankgeheimnis und der Verrechnungssteuer. Diese hat für den Schweizer Steuerzahler eine Sicherungsfunktion und bewegt ihn dazu, die Erträge in der Steuererklärung aufzuführen. Werden diese beiden Faktoren verändert, muss ein neues Gleichgewicht gefunden werden: Wird einer der Faktoren abgeschwächt, muss auch der andere abgeschwächt werden. Es muss verhindert werden, dass das Bankgeheimnis zur Feststellung von Erträgen aufgehoben werden kann, die bereits der Verrechnungssteuer unterliegen: Dies würde dem Staat einen doppelten Vorteil verschaffen.

Initiative zum Schutz der Privatsphäre (Matter-Initiative)

Die Volksinitiative « Ja zum Schutz der Privatsphäre », nach dem Namen ihres Hauptverfechters auch Matter-Initiative genannt, zieht sich immer mehr in die Länge. Zweieinhalb Jahre nach der

Einreichung der 117'600 Unterschriften am 25. September 2014 ist immer noch nicht bekannt, wann darüber abgestimmt wird. Die Vorlage, welche in der Bundesverfassung ein Grundrecht auf Schutz der finanziellen Privatsphäre verankern will, ist nach wie vor Gegenstand zahlreicher Diskussionen, Artikel und öffentlicher Interventionen, bei denen sich die Linke, welche in ihr einen Anreiz zum Betrug sieht, und die Rechte, die an die Steuerehrlichkeit der Schweizer Bürgerinnen und Bürger glauben will, gegenseitig zerfleischen.

Am 6. Juni 2016 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats einen direkten Gegenentwurf zur Initiative der Rechten in die Vernehmlassung gegeben. Dieser Text verfolgt denselben Zweck wie die Initiative, korrigiert aber ihre redaktionellen Mängel. Er will dem gesamten automatischen Informationsaustausch in Steuerbelangen in der Schweiz zuvorkommen und die Steuerbehörden daran hindern, bei einfacher Steuerhinterziehung von den Banken Angaben zu den betroffenen Steuerpflichtigen zu fordern. Am 14. Dezember 2016 nahm der Nationalrat nach einer sechsstündigen Marathondebatte die Initiative « Ja zum Schutz der Privatsphäre » sowie den direkten Gegenentwurf an. Letzterer könnte für die Initianten Grund genug sein, die Initiative zurückzuziehen.

Der Ball liegt nun beim Ständerat, der den Bundesrat um eine Stellungnahme zum direkten Gegenentwurf ersucht hat. Die kleine Kammer wird sich somit in der Sommersession 2017 mit dieser Vorlage befassen. Wenn beide Kammern den direkten Gegenentwurf akzeptieren, könnte die Initiative zurückgezogen werden.

Die VSPB spricht sich weder für noch gegen diese Initiative und den direkten Gegenentwurf aus. Nach ihrer Ansicht haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Wahl zu treffen. Die VSPB hält allerdings fest, dass der Text des direkten Gegenentwurfs präziser gehalten ist als die Volksinitiative, was die Beschreibung der derzeitigen steuerlichen Auswirkungen des Bankgeheimnisses angeht. Allerdings hegt sie ernsthafte Zweifel an Absatz 6. Dieser lautet wie folgt: « *Meldungen von Banken an Steuerbehörden über die Entrichtung von Erträgen aus beweglichem Kapitalvermögen, die zur Sicherung der schweizerischen Einkommens- oder Gewinnsteuer erfolgen, sind nur zulässig, wenn die begünstigte Person es ausdrücklich verlangt.* » Laut den Verfassern soll diese Bestimmung die Einführung eines landesweiten automatischen Informationsaustauschs verhindern. Die Privatbanken sind aber der Ansicht, dass Absatz 6 genau das Gegenteil bewirken würde. Wenn die Kunden ihr Einverständnis zu einer Meldung ihrer Erträge aus beweglichem Kapitalvermögen anstelle einer Besteuerung dieser Erträge geben könnten, würden zahlreiche Banken nur noch Kunden annehmen, die eine Aufhebung des Bankgeheimnisses vornehmen, um die Einrichtung eines komplexen Verrechnungssteuersystems zu vermeiden.

Die Grossbanken sowie zahlreiche andere Retailbanken haben bereits entsprechende Absichtserklärungen erlassen. Zudem stehen Kunden, die den Steuerabzug wählen, unter dem

Verdacht der Unehrlichkeit, eben so wie die betreffenden Banken. Daher würde die Möglichkeit einer freiwilligen Anzeige das Bankgeheimnis schwächen, da die Kontoinhaber sich von der Bank und der zuständigen Steuerbehörde dazu gedrängt fühlen würden, das Meldeverfahren zu wählen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Privatbanken sich sowohl mit den Folgen einer Annahme als auch einer Ablehnung des Gegenentwurfs abfinden könnten. Wenn man aber beabsichtigt, den automatischen Informationsaustausch durch die Banken zu verhindern, sollte Absatz 6 keine Ausnahmeregelungen vorsehen.

Reform des Verrechnungssteuergesetzes

Das Schicksal der vom Bundesrat im Jahr 2014 eingeleiteten Verrechnungssteuerreform hängt vom Ausgang der Abstimmung über die Matter-Initiative und/oder ihren direkten Gegenentwurf ab (vgl. S. 33). Vor der Fortsetzung dieser Reform entschied unsere Regierung am 24. Juni 2015 vernünftigerweise, den Volksentscheid darüber abzuwarten, ob die Erfüllung der Steuerpflichten eher über eine erweiterte Verrechnungssteuer (bei einer Annahme) oder über eine automatische Meldung der Wertschriftenerträge (bei einer Ablehnung) erfolgen soll.

Dennoch hat sich der Bundesrat nicht entmutigen lassen, denn er ist der Ansicht, dass die Aufhebung der Verrechnungssteuer den Kapitalmarkt stimulieren würde und dass das heutige System wirtschaftliche Nachteile nach sich zieht und somit sein Ziel nicht erreicht, die Steuereinnahmen in der Schweiz sicherzustellen. Ende 2015 beauftragte der Bundesrat daher das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) mit der Bildung einer Expertengruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kantone und der Wirtschaft, um neue Reformvorschläge auszuarbeiten zu lassen. Er will sicherstellen, dass er nach der Volksabstimmung über die Matter-Initiative umgehend handeln kann.

Bei einer Annahme würde ein eindeutiges Signal für eine Steuer anstelle eines Informationsaustauschs gesetzt, von dem auch die Verrechnungssteuerreform tangiert würde. Der Bund könnte in Versuchung geraten, den für ihn negativen Folgen dieses Textes auf zwei Wegen zu begegnen: Einerseits könnte er die Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre verschärfen und diese vermehrt für das Verhalten ihrer Kunden haftbar machen; andererseits könnte er die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer ausbauen und sie durch Zahlstellen, d. h. Banken, erheben lassen, wodurch deren Kosten und Aufwendungen steigen würden. Daher sprach sich die Expertengruppe Brunetti II bereits im Jahr 2014 dafür aus, den Bedürfnissen der Zahlstellen Rechnung zu tragen: « *Bei Einführung eines Zahlstellenprinzips sollen der Aufwand bzw. die Kosten für die Zahlstellen möglichst gering gehalten werden. Zu diesem Zweck sollen die Modalitäten [...] zur Korrektur einer irrtümlich nicht erhobenen Steuer in enger Absprache mit der*

Branche festgelegt werden, und es ist die Entschädigung der durch das Steuerabzugsverfahren entstehenden Kosten bei der Zahlstelle zu prüfen.»⁸

Sollte sich der Übergang zu einem Zahlstellensystem konkretisieren, fordert die VSPB, dass diese von den Banken eingezogene neue Verrechnungssteuer abgeltende Wirkung hat, d. h. definitiv ist, und den Steuerpflichtigen von der Verpflichtung befreit, das betreffende Konto zu deklarieren. Dieses Vorgehen hätte einen umfangreicheren Schutz der Privatsphäre zur Folge und würde sich mit der Praxis zahlreicher europäischer Länder decken. Zur Vermeidung von Missbräuchen könnte der Steuersatz entsprechend dem im jeweiligen Wohnsitzkanton (ggf. auch der Wohnsitzgemeinde) des Kontoinhabers geltenden Höchststeuersatz festgelegt werden. Wenn dann der Kontoinhaber von einer übermässigen Besteuerung ausgeht, hätte er noch immer die Möglichkeit, das Konto anzugeben und ordnungsgemäss zu versteuern bzw. den zu viel entrichteten Steuerbetrag zurückzufordern.

Eine Ablehnung der Matter-Initiative würde dagegen Tür und Tor für die automatische Meldung von Wertschriftenerträgen der Schweizer Steuerpflichtigen öffnen. Banken mit vielen Schweizer Kunden würden dieses System wegen seiner Einfachheit bevorzugen. In diesem Fall würde die Verrechnungssteuer ihre Sicherungsfunktion verlieren. Da die 5 bis 6 Milliarden Schweizer Franken an Verrechnungssteuern, die in den Kassen des Bundes bleiben, vor allem aus Dividenden von Schweizer Unternehmen stammen, könnte die Verrechnungssteuer in ihrer heutigen Form ausschliesslich für Dividenden beibehalten und allenfalls auf 15 % herabgesetzt werden. Dies entspricht der Residualsteuer, die sich unter den Doppelbesteuerungsabkommen häufig nicht zurückfordern lässt.

Mit dem Einfrieren der Verrechnungssteuerreform hat der Bundesrat die befristete Befreiung von der Verrechnungssteuer für Zwangswandelanleihen (« Contingent Convertible Bonds » oder CoCos) und Anleihen mit Forderungsverzicht (« Write-off Bonds ») zwangsläufig verlängert. Eine vergleichbare Ausnahmeregelung war auch für sogenannte « Bail-in Bonds » erforderlich. Diese Regelungen sind notwendig, damit die als « too big to fail » geltenden Banken die genannten Instrumente in der Schweiz emittieren können, ohne potenzielle Zeichner abzuschrecken. Die neuen Steuerbefreiungen sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten und laufen bis Ende 2021, d. h. für eine Dauer von fünf Jahren.

Ein weiterer Schritt zur Stimulierung des Schweizer Kapitalmarkts wurde mit der Anpassung der Verordnung über die Verrechnungssteuer (VStV) vollzogen, die am 1. April 2017 in Kraft getreten ist. Gemäss dem vor der Revision geltenden Gesetz unterlagen die von einem Schweizer Unternehmen gezahlten Zinsen für ihre Anleihenemissionen der Verrechnungssteuer. Daher griff

⁸ <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/37588.pdf>

man auf die im Ausland ansässigen Konzerngesellschaften zurück, um Anleihen zu emittieren. Wenn solche Anleihen aber durch das Mutterhaus garantiert wurden, waren die Zinsen verrechnungssteuerpflichtig. Die Änderung der Verordnung bewirkt nun eine Befreiung der garantierten Anleihen, wenn ihr Nennwert geringer ist als die Eigenmittel des Emittenten. Diese Anpassung dürfte jedoch keine schwerwiegenden Folgen haben; die Mitglieder der VSPB sind von ihr auf jeden Fall nicht betroffen.

Eine Verrechnungssteuerreform sollte jedenfalls die Steuerbefreiung der im Ausland ansässigen Anleger beinhalten, zumindest was die Erträge aus Anleihen angeht, da diese ja im Rahmen des AIA gemeldet werden (vgl. S. 47). Mitgetragen wird diese Idee von verschiedenen Wirtschaftszweigen, die Anleihen emittieren und dies von der Schweiz aus tun möchten. Sie würde sich positiv auf ihre Tätigkeit und die in der Schweiz generierten Steuererträge auswirken.

Revision des Steuerstrafrechts

Gegen Ende 2015 hat der Bundesrat die Revision des Steuerstrafrechts aufgeschoben, um die Abstimmungsergebnisse der Matter-Initiative abzuwarten (vgl. S. 33). Da das Abstimmungsdatum infolge der Ausarbeitung eines Gegenentwurfs im Parlament auf das Jahr 2018 verschoben wurde, sind vor dem nächsten Jahr keine neuen Vorschläge in Sachen Steuerstrafrecht zu erwarten. Es ist auch keine Revision zu erwarten, da das Bedürfnis einer Vereinheitlichung und Koordination der verschiedenen Strafverfahren in Steuersachen nach wie vor besteht. Dies könnte sich für die Steuerpflichtigen sogar positiv auswirken.

Die Matter-Initiative war lanciert worden, um zu verhindern, dass die Steuerbehörden einen weiterreichenden Zugriff auf Bankdaten erhalten als heute. Der Entwurf zur Revision des Steuerstrafrechts sah insbesondere vor, dass die Vorsteher der kantonalen Steuerbehörden in sämtlichen Fällen von Steuerhinterziehung das Bankgeheimnis aufheben könnten. In der Vernehmlassung hatte diese Massnahme aber für stürmische Wogen gesorgt, sodass ihr weiteres Schicksal jetzt wirklich vom Ergebnis der Volksabstimmung abhängt.

Wenn die Matter-Initiative oder ihr Gegenentwurf angenommen werden, können die Banken gegenüber den Steuerbehörden keine umfangreicheren Angaben machen als bisher. Anderenfalls ist die Bahn frei für häufigere steuerlich bedingte Aufhebungen des Bankgeheimnisses bzw. für den Übergang zur automatischen Meldung von Steuerdaten durch die Banken. In diesem Fall würde die Verrechnungssteuer ihre Sicherheitsfunktion verlieren, sodass ihr Anwendungsbereich stark eingeschränkt werden könnte. Für die VSPB ist es wichtig, dass das schweizerische Steuersystem nicht an Kohärenz einbüsst: Die steuerlichen Verpflichtungen der Schweizer Steuerpflichtigen können entweder durch eine Steuer oder durch Informationen sichergestellt werden, aber nicht durch beides!

Vorschläge für eine Steueramnestie

Vorsicht: Die folgenden Abschnitte mögen schockieren, wenn Sie dem Begriff der Steueramnestie die Bedeutung von 1969 zumessen. Denn auf jene Zeit geht die letzte allgemeine Steueramnestie in der Schweiz zurück, bei der die deklarierten Beträge nicht mit einer Steuer belegt wurden. Heutzutage wagt niemand mehr, von einer solchen Massnahme zu träumen. Es geht vielmehr darum, bei einer Selbstanzeige das Nachsteuerverfahren während einer bestimmten Frist zu vereinfachen, indem die für die bussefreie Nachsteuer massgebende Anzahl Steuerperioden herabgesetzt wird. Es ist allerdings einfacher, von Steueramnestie zu sprechen.

Die Moralapostel werden einwenden, dass man sich seit dem Jahr 2010 einmal im Leben selbst anzeigen kann, ohne eine Busse zu gewärtigen. In diesem Fall sind die Steuererklärungen für die letzten zehn Jahre zu korrigieren. Manche Beobachter sind der Ansicht, dass die über 25 Milliarden Schweizer Franken, die bereits angezeigt wurden, ein Beleg dafür sind, dass weitere Massnahmen unnötig sind. Sie vergessen dabei aber, dass sich das steuerbare Nettovermögen der Privatpersonen in der Schweiz gemäss den Statistiken der EStV bereits Ende 2013 auf 1667 Milliarden Schweizer Franken belief. Es wäre überraschend, wenn in der Schweiz bloss 1,5 % des Geldes nicht versteuert würde. Ferner vergessen sie, dass es lohnender ist, einen Erbfall abzuwarten, um dann die Anzeige vorzunehmen, da Erben nur die letzten drei Steuerveranlagungen der verstorbenen Person korrigieren müssen.

Seit dem Entscheid des Bundesgerichts, dass das Steuerharmonisierungsgesetz Amnestien der Kantone für die von ihnen erhobenen Steuern verunmöglicht, haben sich die Versuche zur Anpassung dieses Gesetzes vervielfacht. Ein Versuch zur Verringerung der Verjährungsfrist von zehn auf fünf Jahre im Zug der Behandlung des Bundesgesetzes über den automatischen Informationsaustausch (vgl. S. 47) ist gescheitert. Die parlamentarischen Initiativen der FDP-Nationalräte Barazzone und Regazzi, die Verjährungsfristen von vier respektive drei Jahren vorsahen, wurden im Juni 2016 zugunsten einer Motion zurückgezogen, die eine « *Autonomie für die Kantone zur einmaligen steuerlichen Regularisierung der Vergangenheit* » vorsieht. Im September 2016 nahm der Nationalrat diese Motion an, der Ständerat schmetterte sie aber im Dezember 2016 ab. Nun verbleibt noch die im Juni 2016 vom Kanton Freiburg eingereichte Initiative, welche die Bundesversammlung einlädt, « *die Gesetzesbestimmungen zu erlassen, die nötig sind, damit hinterzogene Vermögenswerte in einem für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden einfachen und leicht umsetzbaren Verfahren nachträglich, aber nicht gratis deklariert werden können* ». Die Behandlung der Initiative steht noch aus.

Pessimisten werden einwenden, dass keine Hoffnung auf eine Amnestie besteht, die über die derzeit geltenden Regeln hinausgeht. Aufmerksame Beobachter werden anmerken, dass bei einem grundlegenden Wandel des schweizerischen Steuersystems niemand die Angemessenheit einer Amnestie in Frage stellt. Dies gilt insbesondere für den allfälligen Übergang zur automatischen

Meldung bestimmter Erträge von Schweizer Steuerpflichtigen durch die Banken (vgl. S. 33). Entspricht dies im Endeffekt nicht den Forderungen der Schweiz an die Länder, mit denen sie den automatischen Informationsaustausch praktizieren will? Die VSPB wird in jedem Fall darauf bestehen, dass die Verrechnungssteuerreform mit einer Steueramnestie verknüpft wird, auch für den Fall, dass ausländische Erträge von Schweizer Steuerpflichtigen mit einer Verrechnungssteuer belegt werden sollten.

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Bussen

Am 26. September 2016 fällte das Bundesgericht ein mit Spannung erwartetes Urteil, wonach Bussen und andere über juristische Personen verhängte finanzielle Sanktionen mit Strafcharakter nicht steuerlich abzugsfähig sind. Für das Bundesgericht stellen Bussen mit Strafcharakter keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Dies aus mehreren Gründen. Unter anderem sollen sie zwecks Gleichstellung mit den natürlichen Personen – analog zu den Bestechungsgeldern – nicht ganz oder teilweise auf die Gemeinschaft umgelegt werden können. Zudem sieht das Bundesgericht hierin keine Verletzung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Die Beschlagnahmungen von unrechtmässig erworbenen Erträgen sind hingegen steuerlich abzugsfähig.

Die oben dargestellten Entwicklungen ermöglichen allerdings keine schlüssige Antwort auf die Frage, die sich alle stellen: In welchem Umfang können die Zahlungen, welche die Schweizer Banken im Rahmen des Programms des US Department of Justice (DoJ) zu leisten hatten, steuerlich in Abzug gebracht werden? Diese Frage ist aber angesichts der Höhe der vom DoJ verhängten Sanktionen von entscheidender Bedeutung.

In diesem Zusammenhang ist zu unterstreichen, dass im genannten Fall nicht eine Bank, sondern ein Schweizer Unternehmen betroffen war, das von der Europäischen Kommission wegen Kartellabsprachen zu einer Busse von 348'000 Euro verurteilt worden war. Das Bundesgericht hat zudem nicht präzisiert, wie eine ausländische Geldbusse zu behandeln ist, für die es im schweizerischen Recht keine Entsprechung gibt, insbesondere wenn sie die in Artikel 102 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Obergrenze von 5 Millionen Schweizer Franken übersteigt. Es wäre sinnvoll, wenn das Parlament diesen Punkt bei der Behandlung des vom Bundesrat am 16. November 2016 vorgelegten Gesetzesentwurfs präzisieren würde.

Dieser Gesetzesentwurf bringt allerdings eine gute Nachricht mit sich: Die Nichtabzugsfähigkeit von Prozesskosten, die sehr umstritten ist, wurde nicht beibehalten. Zum Bedauern der VSPB wurde aber ein anderer, kaum weniger umstrittener Punkt beibehalten, nämlich das Abzugsverbot für « *Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten* ». Einerseits ist der Begriff « *Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten* » äusserst vage; ferner stellt der Bundesrat in seiner Botschaft die Terrorismusfinanzierung der Miete von

Geschäftsräumen gleich⁹! Andererseits sind Aufwendungen in Form von Gegenleistungen für die Begehung von Straftaten in jedem Fall nicht geschäftsmässig zu begründen, da die Begehung von Straftaten nicht als Unternehmenszweck gelten kann. Regeln sollten aber nur eingeführt werden, wenn sie effektiv notwendig sind. Die vorliegende Regel ist daher aus dem Entwurf zu streichen. Zudem wäre es unlogisch, den Abzug von beschlagnahmten Netto-Erträgen zuzulassen, nicht aber denjenigen von Aufwendungen, die diese Erträge mindern.

Der bundesrätliche Entwurf sieht auch ein Abzugsverbot für an Private gezahlte Bestechungsgelder vor und harmonisiert so das Straf- und das Steuerrecht. Ferner stimmt diese Vorschrift mit dem Sinn und Zweck der internationalen Empfehlungen zur Bekämpfung der Bestechung überein (vgl. S. 28). Die VSPB stellt den Sinn dieser Präzisierung nicht in Abrede, hält aber fest, dass es sich um ein eigenes Thema handelt: Bestechungsgelder sind keine Bussen!

Revision des Steueramtshilfegesetzes

Im Jahr 2013 hatte der Bundesrat anlässlich der ersten Revision des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAG) eine Flexibilisierung der Praxis bei der Amtshilfe bei gestohlenen Daten vorgeschlagen. Bei den damals konsultierten Kantonen, Parteien und Wirtschaftsverbänden war dieser Vorschlag auf heftigen Widerstand gestossen. In der Zwischenzeit ist der internationale Druck jedoch gestiegen, insbesondere vonseiten Indiens, da man dort erbost über die Tatsache ist, dass die Schweiz die Anfragen Indiens auf Basis der von Frankreich übermittelten Falciani-Liste nicht beantwortet hat. Vor der Phase 2 der « Peer Review » des Global Forum ist der Zorn Indiens ein schlechtes Omen (vgl. S. 51).

Daher eröffnete der Bundesrat am 2. September 2015 ein neues Vernehmlassungsverfahren zu einer Revision des StAG, um die Schweizer Praxis flexibler zu gestalten. In dieser Vernehmlassung zeigte sich, dass sämtliche Kantone mit Ausnahme von Schwyz den Entwurf positiv bewerteten und dass sich unter den politischen Parteien Befürworter und Gegner einigermaßen die Waage hielten, da die SP, die BDP und die Grünen hinter der Reform standen, während die FDP, die SVP und die CVP ihre Ablehnung kundtaten. Die SBVg erklärte, sie könne diese Anpassung als ultima ratio akzeptieren.

Gestützt auf diese Ergebnisse beschloss der Bundesrat, die Reform voranzutreiben, da er sie für geeignet hielt, die internationalen Interessen der Schweiz effizient sicherzustellen. Am 10. Juni 2016 übermittelte er dem Parlament seine Botschaft zu einer Anpassung von Artikel 7 Bst. c StAG, um den praktischen Umgang mit gestohlenen Daten zu flexibilisieren. Der Entwurf sah vor, dass die Schweiz in Zukunft auf Amtshilfegesuche eintreten würde, wenn der ersuchende Staat diese im Rahmen eines ordentlichen Amtshilfeverfahrens von einem anderen Staat erhalten oder aus

⁹ Vgl. Botschaft des Bundesrates, S. 20, Ziff. 1.4.6

öffentlich zugänglichen Quellen beziehen würde. Im Gegenzug würde die Schweiz auch in Zukunft nicht auf Amtshilfegesuche eintreten, die auf gestohlenen Daten beruhen, welche sich der ersuchende Staat aktiv und ausserhalb des Amtshilfeverfahrens zu beschaffen gesucht hätte.

Am 26. Juli 2016 erteilte das Global Forum nach Abschluss der Peer Review der Schweiz die Gesamtnote « weitgehend konform » (vgl. S. 51). Diese positive Beurteilung verdankt die Schweiz den in den letzten Jahren erzielten Fortschritten bei der Umsetzung des internationalen Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen. De facto hat sich hierdurch der internationale Druck auf unser Land ein wenig verringert. Daher hat die WAK-N im Oktober 2016 beschlossen, die Revision von Artikel 7 Bst. c StAG zu suspendieren und den vollständigen Bericht des Bundesrates zu den Folgen von Phase 2 der Peer Review des Global Forum abzuwarten, weil sich erst dann beurteilen lässt, ob effektiv Amtshilfe auf Basis von gestohlenen Daten gewährt werden muss oder nicht. Dieser Entscheid der WAK-N ist für die VSPB zufriedenstellend, da sie von jeher darauf gedrängt hat, vor einer Gesetzesänderung abzuwarten, zumal ihr die vom Bundesrat angeführte Unterscheidung künstlich erscheint und nach ihrer Ansicht ausschliesslich auf den internationalen Druck auf die Schweiz zurückzuführen ist.

Im Juni 2017 muss die Schweiz dem Global Forum einen Zwischenbericht zu ihren Fortschritten bei der Amtshilfe in Steuersachen vorlegen. In diesem Zusammenhang wird die Behandlung der Amtshilfegesuche auf Basis von gestohlenen Daten von unseren « Peers » nach wie vor aufmerksam verfolgt. Zweifelsohne wird das Urteil des Bundesgerichts vom 16. Februar 2017¹⁰ Frankreich ausgezeichnet gefallen, gibt er doch der EStV Recht und lässt das Gesuch unseres grossen Nachbarn zu, welches auf Daten beruht, die von einer Angestellten von UBS Frankreich gestohlen wurden. Diese gewagte Interpretation des Willens des Gesetzgebers hat zu einer parlamentarischen Initiative des Nationalrats Christian Lüscher geführt, die präzisiert, dass die Amtshilfe abgelehnt werden muss, unabhängig davon, ob die Daten in der Schweiz oder im Ausland gestohlen wurden.

Unternehmenssteuerreform III

Ein völliger Neubeginn steht an: Am 12. Februar 2017 haben die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger mit 59,1 % der Stimmen die dritte Unternehmenssteuerreform (USR III) verworfen. Diese Reform hatte zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu erhalten und die Schweizer Unternehmensbesteuerung für die internationale Gemeinschaft akzeptabel zu gestalten. Tatsächlich sind die Unternehmenssteuereinnahmen Gegenstand eines heftigen Wettbewerbs der einzelnen Länder. Unter dem Druck der EU hat sich die Schweiz im Oktober 2014 verpflichtet, die kantonalen Steuerstatus für Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft und Domizilgesellschaft

¹⁰ BGE 2C_893/2015

sowie die Bundespraxis der Prinzipalgesellschaften und die « Swiss Finance Branches » abzuschaffen. Stattdessen wollte das neue, an der Urne allerdings abgelehnte Steuerrecht die Nutzung einer « Lizenzbox », den fiktiven Zinsabzug und umfangreiche Steuerabzüge für Forschung und Entwicklung zulassen. Zudem wollte die Reform den Kantonen erlauben, den KMU-Steuersatz zu senken und gleich hoch wie den für multinationale Unternehmen geltenden Steuersatz anzusetzen, der angehoben würde. Zum Ausgleich der Mindereinnahmen der Kantone hätte der Bund ihren Anteil an den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer im Umfang von rund 1,1 Milliarden Schweizer Franken erhöht.

Das Ziel dieser Reform bestand darin, die Gesellschaften mit besonderen Steuerregimen auf Schweizer Boden zu halten, da sie einen nicht geringen Teil der Arbeitsplätze und der Steuereinnahmen unseres Landes stellen. So haben die betreffenden Unternehmen im Jahr 2015 rund 5,1 Milliarden Schweizer Franken an direkten Bundessteuern auf ihren Reingewinnen entrichtet, was fast die Hälfte des ganzen Betrages ausmacht. Im selben Jahr haben sie den Kantonen und Gemeinden Steuereinnahmen von schätzungsweise gut 2 Milliarden Franken eingebracht.

Den Kommentaren zufolge sind die Gründe für dieses klipp und klare Nein vielfältiger Natur. Als erster Grund wird angeführt, dass sich das Volk keinem ausländischen Diktat unterwerfen lässt. Hintergrund ist die Drohung der OECD, die Schweiz erneut auf eine Liste nicht kooperativer Staaten zu setzen, wenn sie die oben genannten Sonderregelungen nicht abschafft. Als zweiter Grund für die Abfuhr an der Urne werden die zahlreichen technischen Ausnahmen genannt, die den Unternehmen angeboten wurden, um die Aufhebung der Sonderregelungen auszugleichen und die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz sicherzustellen. Und schliesslich hat das – von linker Seite vorgebrachte – Argument ins Schwarze getroffen, diese USR III sei ein Geschenk für die Unternehmen und gehe auf Kosten der Mittelklasse, die nicht mehr daran glaubt, dass alle von einer gesunden Wirtschaft profitieren.

Jetzt muss die Schweiz in aller Eile einen neuen, für das Volk tragbaren Entwurf vorlegen. Bevor die sogenannte « Steuervorlage 17 », wie sie der Bundesrat nennt, im Detail bekannt ist, könnten bestimmte Kantone versucht sein, die Umsetzung ihrer eigenen Unternehmenssteuerreform voranzutreiben, wie es der Kanton Waadt vorgemacht hat. Hier haben sich die Rechte und die Linke auf einen einheitlichen Steuersatz von 13,79 % geeinigt. Die Ablehnung der USR III durch das Volk versetzt die Kantone in eine unangenehme Lage: Einerseits erhalten sie keine Bundesgelder, wie von der Reform vorgesehen, und andererseits können sie nicht einfach abwarten, bis die Steuervorlage 17 ausgearbeitet ist, um Massnahmen zu ergreifen, da in diesem Fall Unternehmen abwandern würden. Der Bundesrat sollte nach Anhörung aller betroffenen Kreise bis im Sommer 2017 Leitlinien vorgeben.

Die VSPB nimmt den Volksentscheid zur Kenntnis und hofft, dass sich die Parteien rasch auf einen tragfähigen Entwurf einigen werden. Dies ist umso dringender, als unser Land im Begriff steht, an Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren, da das Abstimmungsergebnis die Unsicherheit aufrecht erhält und als Hemmnis für Investitionen in der Schweiz wirkt. Zudem kam dieses Ergebnis genau im Zeitpunkt, in dem Grossbritannien und die Vereinigten Staaten recht aggressive Steuersenkungen vorbereiten. Vor diesem Hintergrund sollten Massnahmen wie die Tonnagesteuer, die aus der USR III ausgeklammert worden war, nicht vergessen werden.

Stempelabgaben

Von den bald hundertjährigen, vom Bund erhobenen Stempelabgaben gibt es drei: die Emissionsabgabe bei der Emission bestimmter Schweizer Wertschriften, die Umsatzabgabe beim Handel mit Schweizer und ausländischen Wertschriften und die Stempelabgabe auf Versicherungsprämien. Seit Jahrzehnten verlangt man in Finanzkreisen ihre Aufhebung, während sie die Regierung immer wieder auf die lange Bank schiebt.

Zwei Weltanschauungen prallen hier aufeinander. Die Gegner führen an, eine Aufhebung würde die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz verbessern und könnte Unternehmen aus dem Ausland in die Schweiz zurückholen. Steuereinnahmen und Arbeitsplätze wären der Lohn. Für die Verteidiger würde der Ausfall der Steuereinnahmen den Bund hart treffen: Im Jahr 2015 brachten sie ihm nahezu 2,4 Milliarden Schweizer Franken ein.

Gewisse Änderungen sind allerdings schon verwirklicht.

- Per 1. März 2012 wurde die Emissionsabgabe auf Fremdkapital abgeschafft und die Umwandlung von wandelbaren Kapitalinstrumenten (CoCos) in Eigenmittel von der Emissionsabgabe befreit. Per 1. Januar 2017 wurde die Befreiung von der Emissionsabgabe auf die Umwandlung von Bail-in Bonds in Eigenkapital ausgeweitet. Diese Instrumente müssen von den grössten Banken ausgegeben werden, um ihr systemisches Risiko zu mindern.
- Eine von der FDP-Fraktion bereits am 10. Dezember 2009 eingereichte parlamentarische Initiative verlangt die schrittweise Abschaffung der Stempelabgaben. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) hat diese Initiative in zwei Teilvorlagen aufgeteilt. Die erste sieht die Abschaffung der Emissionsabgabe vor, die zweite die Abschaffung der Umsatzabgabe und der Stempelabgabe auf Versicherungsprämien. Im März 2013 genehmigte der Nationalrat die erste Teilvorlage. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) hat sie allerdings bis zum Abschluss der Beratungen über die dritte Unternehmenssteuerreform (USR III) aufgeschoben. Nach der USR-III-Abfuhr an der Urne wird man sich also mit Geduld wappnen und die neue Version

dieser Reform abwarten müssen. Auch die zweite Teilvorlage wurde aufgrund der USR III aufgeschoben, die WAK-N dürfte aber im Mai 2017 ihre Arbeiten am Vorentwurf von Anfang 2016 wieder aufnehmen. Die VSPB klammert sich an diese Hoffnung.

- Der Bundesrat ist beauftragt, die « statischen » italienischen Treuhandgesellschaften von der Umsatzabgabe zu befreien, da über sie vorgenommene Transaktionen sonst zweimal besteuert würden. Es geht also darum, die Attraktivität des Finanzplatzes Schweiz für italienische Kunden zu fördern. Nach einer grösstenteils positiven Vernehmlassung hat der Bundesrat am 15. Februar 2017 dem Parlament einen entsprechenden Entwurf übermittelt. Dieser könnte frühestens 2018 in Kraft treten. Könnte es sich hierbei um einen Vorläufer für weitere umfangreichere Ausnahmeregelungen handeln?

Die VSPB plädiert seit Langem für die vollständige Abschaffung der Stempelabgaben und insbesondere der Umsatzabgabe, die auf zahlreiche Kunden, namentlich Institutionelle und Anlagefonds, eine abschreckende Wirkung hat. Sie ist der Ansicht, dass bei einer dynamischen Betrachtungsweise der Steuereinnahmen ein Ausfall von 1,3 Milliarden Schweizer Franken aus der Umsatzabgabe rasch durch zusätzliche Gewinnsteuern der Banken und Steuereinnahmen aus den Einkünften ihrer Mitarbeitenden sowie Mehrwertsteuereinnahmen kompensiert würde. Die Bundesverwaltung teilt diesen Standpunkt apriori nicht, selbst wenn sie ihn bei der Steuerbefreiung der « statischen » Treuhandgesellschaften übernommen hat. Die entsprechenden Kosten von rund 10 Millionen Schweizer Franken « *dürften kompensiert werden* ».

INTERNATIONAL

« Base Erosion and Profit Shifting » (BEPS)

OECD und G20 bekämpfen mit ihrem gemeinsamen Projekt BEPS (« Base Erosion and Profit Shifting ») die Erosion von Steuerbemessungsgrundlagen und die Gewinnverlagerung in Länder mit Tief- oder Nichtbesteuerung. Die Schweiz beteiligte sich aktiv an sämtlichen Arbeitsgruppen innerhalb der OECD, die sich mit den 15 Massnahmen des Aktionsplans zu diesem Thema befassten. Im Oktober 2015 hat die OECD nach zweijähriger Arbeit die definitiven Ergebnisse des Projekts veröffentlicht; sie wurden von der G20 im November 2015 verabschiedet.

Ein Teil dieser Ergebnisse liegt in Form einfacher Empfehlungen vor, beispielsweise die Vorschriften zur Neutralisierung der Effekte von hybriden Gestaltungen (Action 2) oder zur Begrenzung der Zinsabzüge (Action 4). Andere Ergebnisse sind unten im Detail aufgeführt und gelten als neue Mindeststandards, die von allen G20- und OECD-Staaten (also auch der Schweiz) bindend eingehalten werden müssen. Wer Mindeststandards sagt, sagt aber auch Prüfungen: Die OECD hat im Juni 2016 mehrere ihrer Arbeitsgruppen im Rahmen des Inclusive Framework für die Umsetzung des BEPS-Projekts zusammengelegt. Dieses Rahmenwerk wird durch einen Ausschuss von Vertretern aus 20 Staaten gesteuert, unter anderem der Schweiz. Das Inclusive Framework wird die Einhaltung der Mindeststandards selbst in Ländern überprüfen, die ihm nicht beigetreten sind.

Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken (Action 5)

Die an der Urne abgelehnte dritte Unternehmenssteuerreform (vgl. S. 40) sollte die international in Frage gestellten Schweizer Steuerregelungen abschaffen und eine « Lizenzbox » gemäss OECD-Standard vorsehen. Das Forum Schädliche Steuerpraktiken ist Teil des Inclusive Framework und sollte seine Arbeiten im laufenden Jahr abschliessen. Es ist zu hoffen, dass die Schweiz trotz der gescheiterten USR III nicht in den Fokus dieses Forums gerät.

Bei der Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken kommt auch der Informationsaustausch über Steuervorbescheide (sogenannte « Rulings ») zum Tragen. Zu diesem Zweck hat die Schweiz das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen des Europarates und der OECD ratifiziert. Artikel 7 dieses Übereinkommens sieht den spontanen – aber obligatorischen! – Austausch bestimmter Informationen vor. Das Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAG) wurde per 1. Januar 2017 revidiert, um die Grundlagen für diesen spontanen Informationsaustausch zu schaffen. Die entsprechende Umsetzungsverordnung wurde zum selben Datum vollumfänglich revidiert, um den Begriff Steuervorbescheid zu definieren und das Austauschverfahren festzulegen. Das genannte Übereinkommen ist in der Schweiz zwar per 1. Januar 2017 in Kraft getreten, wird aber erst auf Steuerperioden ab 2018 angewendet. Es werden

somit nur Rulings übermittelt, die nach dem 1. Januar 2010 in Kraft getreten sind und am 1. Januar 2018 noch immer gültig sind. Die Banken sind in diesen Austausch nur eingebunden, wenn sie selbst von einem durch die StAhiV visierten Ruling profitieren.

Verhütung des Missbrauchs von Steuerabkommen (Action 6)

Seit der Verabschiedung des BEPS-Projekts schlägt die Schweiz in ihren Verhandlungen zu Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) die Übernahme der neuen Anti-Missbrauchsklausel der OECD vor. Diese sieht vor, Vorteile des DBA zu verweigern, wenn sie ein Hauptziel einer Konstruktion oder einer Transaktion sind, die dem Gegenstand und Zweck des DBA zuwiderlaufen. Hierin unterscheidet sich das DBA nicht gross von der bisherigen Abkommenspolitik der Schweiz in Steuersachen. Die bestehenden DBA können in bilateralen Verhandlungen angepasst werden oder auch mittels eines multilateralen, von der OECD erstellten Instruments, dessen Unterzeichnung die Schweiz derzeit vorbereitet, ohne seinen Anwendungsbereich über das obligatorische Minimum hinaus auszuweiten.

Erneute Prüfung der Verrechnungspreisdokumentation (Action 13)

Ende Januar 2017 hatten 57 Staaten einschliesslich der Schweiz die multilaterale Vereinbarung über den Austausch länderbezogener Berichte unterzeichnet. Nach einer grösstenteils positiven Vernehmlassung überwies der Bundesrat am 23. November 2016 diese Vereinbarung und das Gesetz zu ihrer Umsetzung an das Parlament. Der Ständerat sollte diese Texte in der Frühjahrssession 2017 verabschieden, der Nationalrat in der Sommersession desselben Jahres.

Der länderbezogene Bericht informiert darüber, wie die erwirtschafteten Umsätze und die entrichteten Steuern eines multinationalen Konzerns weltweit verteilt sind. Der Bericht muss von multinationalen Konzernen mit einem jährlichen konsolidierten Umsatz von über 750 Millionen Euro oder dem Gegenwert in der Landeswährung (rund 900 Millionen Schweizer Franken) per 1. Januar 2015 erstellt werden. Die betroffenen Unternehmen (rund 200 in der Schweiz ansässige Konzerne) müssen eine Erklärung einreichen, die einen Überblick über die Verteilung der Umsätze, Steuern, Mitarbeitenden und Tätigkeiten des Konzerns bietet und die mit den von der Schweiz gewählten Ländern ausgetauscht wird.

Die Umsetzung und Anwendung dieses neuen Standards erfolgt in der Schweiz analog zum automatischen Informationsaustausch (siehe unten). Unter Vorbehalt der Verabschiedung durch das Parlament, und sofern kein Referendum ergriffen wird, müssen die multinationalen Konzerne in der Schweiz länderbezogene Berichte erstellen, sobald sämtliche gesetzlichen Grundlagen in Kraft sind, d. h. im Jahr 2018. Der erste automatische Austausch dieser Berichte zwischen der Schweiz und ihren Partnerstaaten erfolgt somit ab dem Jahr 2020. Der Bundesrat entscheidet, mit welchen Staaten die Schweiz diesen Austausch vornimmt, sobald die gesetzlichen Grundlagen in Kraft sind.

Die betreffenden Daten sind einzig und allein für die Steuerbehörden bestimmt und werden nicht veröffentlicht.

Verbesserung der Wirksamkeit von Streitbeilegungsmechanismen (Action 14)

Die Schweiz erfüllt die Anforderungen der OECD in Sachen Streitbeilegungsmechanismen bereits und hat sich selbst verpflichtet, in ihren DBA nicht nur ein Vergleichsverfahren, sondern auch eine Schlichtungsklausel vorzusehen. Das oben unter Action 6 genannte multilaterale Instrument könnte auch bei der Anpassung von DBA an diese Klauseln zum Einsatz kommen.

Einführung eines international anerkannten Standards zum automatischen Informationsaustausch

Im Oktober 2014 hat sich die Schweiz gegenüber der internationalen Gemeinschaft verpflichtet, den von der OECD entwickelten Standard zum automatischen internationalen Informationsaustausch (AIA) über Finanzkonten in Steuersachen anzuwenden. Ende Februar 2017 hatten sich 100 Staaten dem Informationsaustausch nach diesem Standard angeschlossen, wobei 53 von ihnen im laufenden Jahr einen ersten Austausch vornehmen wollen (Albanien hat sich zurückgezogen) und die anderen 47 einschliesslich der Schweiz im Jahr 2018.

Aus der Website der OECD¹¹, auf der die bilateral aktivierten AIA-Vereinbarungen aufgelistet sind, könnte geschlossen werden, dass bis Ende Februar 2017 kein Land Daten an mehr als 57 Partnerstaaten senden will. Es sind auch keine Aktivierungen für Saudi-Arabien, Brasilien, China, Indonesien oder Russland aufgeführt, um nur einige Beispiele zu nennen. Die Erklärung liegt darin, dass auf der Website der OECD noch nicht alle Verpflichtungen der Staaten aufgeführt sind. Tatsächlich ist eine bilaterale Aktivierung erst dann effektiv, wenn zwei Länder sich gegenseitig auf der Liste der Partner eingetragen und diese Liste der OECD übermittelt haben. Für Länder, die nicht zu den « Early Adopters » gehören, was für die vorstehend genannten Staaten der Fall ist, wurde die Frist für die Einreichung der Liste ihrer Partnerländer auf den Herbst 2017 festgesetzt. Somit wird sich erst zu diesem Zeitpunkt überprüfen lassen, wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Die G20 dürfte diese Entwicklungen mit Aufmerksamkeit verfolgen. Sie hat zudem das Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes beauftragt, die Geheimhaltungsvorschriften der AIA-Kandidaten zu verifizieren. Diese Prüfung wurde im Jahr 2016 durchgeführt, ihre Ergebnisse sind aber leider geheim! Im Jahr 2017 wird die Umsetzung des OECD-Standards in das jeweilige Landesrecht geprüft. Im Jahr 2019 setzt schliesslich nach dem

¹¹ <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/international-framework-for-the-crs/exchange-relationships/>

Muster der Prüfung des Informationsaustauschs auf Verlangen ein umfassender Prüfungszyklus zur Umsetzung des AIA ein.

Alle diese Massnahmen zur Sicherstellung gleich langer Spiesse (« Level Playing Field ») bei der Anwendung des AIA dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Abdeckung in geografischer Hinsicht eine klaffende Lücke aufweist: die Vereinigten Staaten. FATCA verpflichtet die US-amerikanischen Banken nicht zur Transparenz der rechtlichen Strukturen, sodass sich Meldungen aller Art leicht vermeiden lassen. Um das Ziel der Bekämpfung der Steuerhinterziehung zu erreichen, müssen die Vereinigten Staaten von der Einführung des OECD-Standards überzeugt werden. Einigkeit macht stark!

Umsetzung des AIA durch die Schweiz

Die Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) war in der Schweiz mit dem Erlass zahlreicher Vorschriften verbunden: zwei internationale Übereinkommen, ein Umsetzungsgesetz, eine Durchführungsverordnung und eine Richtlinie der EStV zu den letzten praktischen Details. Alle diese Texte sind inzwischen in Kraft getreten. Das Parlament hat dieses Dossier aber noch nicht abgeschlossen. Zu seinen Aufgaben gehört es, die Regierung zum AIA mit den einzelnen Ländern zu ermächtigen.

Internationale Übereinkommen

In der Schweiz schlossen die geltenden Gesetze jeden automatischen Informationsaustausch aus. Daher mussten zunächst die rechtlichen Grundlagen für eine Einführung des AIA geschaffen werden. Aus diesem Grund hat der Bundesrat im Jahr 2013 das multilaterale Übereinkommen der OECD und des Europarats über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen unterzeichnet, das in Artikel 6 den AIA als Möglichkeit vorsieht. Danach hat er im Jahr 2014 die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden (Multilateral Competent Authority Agreement oder MCAA) unterzeichnet. Sie sieht vor, dass die Aktivierung des AIA bilateral zwischen den einzelnen Staaten erfolgt. Die Schweiz hat sich im Übrigen aktiv an der Ausarbeitung des MCAA beteiligt, um Schutzvorkehrungen einzubringen.

Eine grosse Mehrheit der Kantone, der politischen Parteien und der interessierten Kreise hat diese Übereinkommen gebilligt, so auch die VSPB. Da weder der National- noch der Ständerat Einwände erhoben, konnten beide Vereinbarungen am 18. Dezember 2015 ratifiziert werden. Sie sind wie vorgesehen am 1. Januar 2017 in Kraft getreten, da kein Referendum ergriffen wurde.

Da das MCAA einen einheitlichen AIA-Standard vorsieht, hat die Schweiz am 11. November 2016 mit Österreich und Grossbritannien Abkommen unterzeichnet, um die Abkommen über eine Abgeltungssteuer mit diesen Ländern koordiniert ausser Kraft zu setzen. Diese im Jahr 2013 in Kraft getretenen Abkommen hatten die Regularisierung der in der Schweiz hinterlegten Guthaben

von in diesen beiden Ländern ansässigen Personen ermöglicht. Die Aufhebungsabkommen regeln die Modalitäten für die Überweisung der letzten Steuerbeträge und die Übermittlung der letzten Selbstanzeigen an die britischen und österreichischen Steuerbehörden.

Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bestimmungen des MCAA und des CRS als Grundlagen des AIA waren für eine direkte Anwendung nicht ausreichend detailliert und/oder konkret. Daher hat die Schweiz ein Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) ausgearbeitet, das Bestimmungen zur Organisation, zum Verfahren und zu den Rechtswegen sowie Strafbestimmungen enthält.

Das AIA-Gesetz wurde am 18. Dezember 2015 von der Bundesversammlung verabschiedet und trat am 1. Januar 2017 in Kraft, da kein Referendum ergriffen wurde.

Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Am 18. Mai 2016 gab der Bundesrat die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV) in die Vernehmlassung. Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum AIA-Gesetz. Sie benennt insbesondere nicht meldende Finanzinstitute sowie ausgenommene Konten und regelt Einzelheiten in Bezug auf die Melde- und Sorgfaltspflichten der meldenden schweizerischen Finanzinstitute. Die AIAV enthält zudem Ausführungsbestimmungen zu den Aufgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) sowie Einzelheiten zu ihrem Informationssystem. Da der Entwurf von einem Grossteil der Beteiligten gut aufgenommen wurde, beschloss die Regierung am 23. November 2016 die Einführung der Verordnung. Sie ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Die VSPB stellt mit Genugtuung fest, dass ihre Anregung zur Streichung der Worte « *und auch die Vereinigten Staaten von Amerika* » am Ende von Artikel 1 übernommen wurde. Da sich die Vereinigten Staaten nicht zur Anwendung des AIA verpflichtet haben, gibt es keinen Grund, sie als Partnerstaat zu betrachten. Zudem weiss die VSPB es zu schätzen, dass die Konten von schweizerischen Stiftungen mit karitativem oder ideellem Zweck zu den ausgenommenen Konten gezählt werden können, ebenso wie die Konten von nicht gewinnorientierten schweizerischen Vereinen.

Richtlinie der Eidgenössischen Steuerverwaltung

Die Richtlinie der Eidgenössischen Steuerverwaltung (EStV) zum AIA beschreibt die Umsetzung des AIA-Standards zuhanden der schweizerischen Finanzinstitute, d. h. der Banken, aber auch der Versicherer, Trustees und Verwaltungsräte bzw. Stiftungsräte, auf über 180 Seiten eingehend und mit zahlreichen Beispielen. Wie die übrigen hier erwähnten Bestimmungen ist auch diese Richtlinie am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Bundesbeschlüsse zur Genehmigung von Partnerstaaten

Am 6. Juli 2016 nahm der Bundesrat nach einem mehrheitlich positiv verlaufenen Vernehmlassungsverfahren die Botschaft zum automatischen Informationsaustausch mit Kanada, Japan, Südkorea, Island, Norwegen, Jersey, Guernsey und der Isle of Man an. Mit Ermächtigung des Parlaments aktivierte die Regierung den AIA mit diesen Ländern per 1. Januar 2017. Somit kann der erste Austausch zwischen der Schweiz und diesen Partnern sowie Australien, Gibraltar und den 28 Mitgliedstaaten der EU im Jahr 2018 stattfinden. Zur Erinnerung: Im März 2015 hatte die Schweiz mit Australien eine gemeinsame Erklärung zu einem zukünftigen AIA unterzeichnet. Wenig später handelte sie eine Revision des Zinsbesteuerungsabkommens mit der EU und ihren Mitgliedstaaten aus, die auch für Gibraltar gilt.

In seiner Botschaft ging der Bundesrat davon aus, dass diese Staaten die Anforderungen der OECD in Sachen Vertraulichkeit der Daten erfüllten und für ihre Steuerpflichtigen Regularisierungsverfahren zu angemessenen Konditionen vorsahen. Er unterstrich ebenfalls, dass die betreffenden Staaten bereit seien, sich Gedanken über allfällige Lockerungen des Marktzugangs für schweizerische Finanzintermediäre zu machen. Leider sind diese Überlegungen bis heute ergebnislos geblieben.

Am 1. Dezember 2016 sowie am 2. Februar 2017 eröffnete das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) mit 21¹² bzw. 20¹³ neuen Staaten und Territorien je ein Vernehmlassungsverfahren. Die Aktivierung des AIA mit diesen neuen Partnern ist für den 1. Januar 2018 vorgesehen, der erste Informationsaustausch für das Jahr 2019.

Die Schweiz erweckt somit den Anschein, ihren Verpflichtungen schneller als die anderen Länder nachzukommen, indem sie bereits öffentlich bekanntgegeben hat, künftig mit insgesamt 79 Staaten oder Territorien Daten auszutauschen, bzw. sogar mit 83, wenn Singapur, Hongkong,

¹² Südafrika, Andorra, Argentinien, Barbados, die Bermudas, Brasilien, Chile, Grönland, die Cayman-Inseln, die Faröer, Turks and Caicos, die britischen Jungfernseln, Indien, Israel, Mauritius, Mexiko, Monaco, Neuseeland, San Marino, die Seychellen und Uruguay.

¹³ China, Indonesien, Russland, Saudi-Arabien, Liechtenstein, Kolumbien, Malaysia, die Vereinigten Arabischen Emirate, Montserrat, Aruba, Curaçao, Belize, Costa Rica, Antigua und Barbuda, Grenada, Saint-Kitts-und-Nevis, Santa-Lucia St. Vincent und die Grenadinen, die Cook-Inseln und die Marshall-Inseln.

Panama und die Bahamas dazugezählt werden, mit denen 2017 eine Vereinbarung unterzeichnet werden könnte¹⁴. In Wirklichkeit befindet sich die Schweiz gegenüber dem von der OECD und der G20 festgelegten Zeitplan im Rückstand. Halten die anderen Staaten ihre Verpflichtungen ein, werden sie bereits 2018 mit mindestens ebenso vielen Partnern Daten austauschen, wie dies von der Schweiz beabsichtigt wird. Aufgrund der parlamentarischen Verfahren in der Schweiz kann der Austausch erst ein Jahr später, d. h. im Jahr 2019, einsetzen.

Die gemeinsamen Erklärungen mit Argentinien, Brasilien, Indien, Mexiko, Südafrika, Chile und Israel enthalten eine Klausel folgenden Inhalts: « *das Interesse, Erleichterungen und Verbesserungen bei den Rahmenbedingungen für das grenzüberschreitende Geschäft anzustreben* ». Die VSPB wünscht, dass die gemeinsamen Erklärungen mit Saudi-Arabien, den Vereinigten Arabischen Emiraten, China und Russland vor der Unterzeichnung ebenfalls mit einer vergleichbaren Klausel versehen werden. Diese Frage des Marktzugangs ist nämlich von grösster Wichtigkeit. Mit der Weiterentwicklung der Kommunikationsmittel gibt es immer weniger Gründe, weshalb ein Kunde seinen Bankier in der Schweiz aufsuchen sollte. Daher sollte man ihn von der Schweiz aus bedienen können. Es ist unerlässlich, dass der Marktzugang in diesen Ländern konkret erörtert wird, insbesondere indem man dieselben Erleichterungen beansprucht, die auch anderen Finanzplätzen eingeräumt wurden. Schliesslich hat die Schweiz ihren Markt seit jeher für andere Länder geöffnet. Wenn man in der Schweiz auch in Zukunft die Arbeitsplätze und Steuereinnahmen ausbauen will, die mit grenzüberschreitenden Bankbeziehungen generiert werden, dürfen diesen Beziehungen keine – regulatorischen oder strafrechtlichen – Steine in den Weg gelegt werden.

Hinsichtlich der gleich langen Spiesse (« Level Playing Field ») ist zu sagen, dass die Absichten der anderen Länder offen liegen sollten, wenn sich das Parlament im Lauf der Herbst- und Winteression 2017 zu den derzeit in der Vernehmlassung befindlichen Bundesratsbeschlüssen äussert und man weiss, wer mit wem im September 2018 Informationen austauschen wird. Dann dürfte es einfacher sein nachzuprüfen, ob die Schweiz einem Land als einzige den AIA gewährt oder nicht. Auch dann werden aber bei gewissen Ländern noch nicht alle Partner bekannt sein. In den Augen der VSPB wäre es daher sinnvoll, wenn die Schweizer Regierung, bevor sie im September 2019 Daten an ein Land übermittelt, erneut überprüft, ob sie nicht allein dasteht, und ob ihre wichtigsten Konkurrenten ebenfalls Steuerdaten an das betreffende Land senden.

Die VSPB stellt die Aktivierung des AIA mit den genannten 41 Ländern somit nicht in Frage; sie wünscht aber, dass vor dem ersten Austausch mit diesen Ländern bestimmte Punkte noch einmal geprüft werden. Ein globaler Standard zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung kann tatsächlich nur dann funktionieren, wenn er effektiv von allen internationalen Finanzzentren angewendet wird. Ansonsten werden sich einige Kunden rasch auf den Weg in diejenigen Länder machen, in denen

¹⁴ Vgl. erläuternder Bericht des EFD vom 2. Februar 2017, Ziff. 1.2 in fine.

dieser Standard nicht angewendet wird. Dies zeigt sich bereits bei den Vereinigten Staaten, die zwar zu den Initiatoren des OECD-Standards zählen, sich aber nicht zu seiner Anwendung verpflichtet haben und stattdessen ihr FATCA-Gesetz durchsetzen. Für die US-amerikanischen Steuerpflichtigen stellt FATCA ebenso anspruchsvolle Bedingungen wie der OECD-Standard, für alle anderen jedoch deutlich geringere, insbesondere wenn diese über juristische Personen handeln. Daher verfügen die US-amerikanischen Banken über einen eindeutigen Wettbewerbsvorteil. Dieser Vorteil mag von kurzer Dauer sein, aber ein einmal verlorener Kunde kommt nicht so bald zurück.

Die vertrauliche Behandlung der ausgetauschten Informationen beschäftigt die VSPB ebenfalls, insbesondere in Bezug auf Russland, Lateinamerika und Asien. Dabei geht es nicht um Steuerfragen, sondern um die persönliche Sicherheit der betreffenden Kunden aufgrund der Korruptionsrisiken und politischen Machtspielen in ihren Ländern. Auch die Vertraulichkeit der Daten verdient eine letzte Überprüfung vor der Übermittlung ins Ausland. Ist sie nicht gewährleistet, sollte der Beginn des Datenaustauschs allenfalls auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Mit der Genehmigung der ihm unterbreiteten Bundesratsbeschlüsse hätte das Parlament Gelegenheit, die Regierung zu einer solchen Prüfung aufzufordern.

Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch auf Ersuchen

Phase 2 der Peer Review des Global Forum

Am 26. Juli 2016 veröffentlichte das Global Forum on Transparency and Exchange of Information seinen Bericht zu Phase 2 der Peer Review über die Praxis der Amtshilfe auf Ersuchen in der Schweiz. Insgesamt wurde die Schweiz als « *weitgehend konform* » benotet, d. h. gleich wie andere einflussreiche Finanzplätze, namentlich Grossbritannien, die Vereinigten Staaten, Hongkong, Singapur und Luxemburg.

Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) und die Eidgenössische Steuerverwaltung (EStV) haben enorme Leistungen erbracht, um den Ansprüchen der ersuchenden Staaten zu genügen und gleichzeitig den schweizerischen Rechtsrahmen einzuhalten und verdienen dafür viel Lob. Dies ist jedoch nur ein Schritt auf einem langen Weg, da bereits Phase 3 der Review angekündigt wurde. Diese Prüfung dürfte ins Jahr 2019 fallen und betrifft die Praxis der Schweiz im Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2018. Gegenstand der Prüfung sind insbesondere die Behandlung von Gruppensuchen und das Notifikationsverfahren für Steuerpflichtige. Zudem sollten die derzeit als nicht konform benoteten Punkte bis zu diesem Zeitpunkt korrigiert sein. Ein erster Lagebericht zu den von der Schweiz als Antwort auf die Empfehlungen des Global Forum eingeführten Massnahmen dürfte bis Ende Juli 2017 vorliegen.

In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, die wichtigsten Vorwürfe gegen die Schweiz unter die Lupe zu nehmen:

- Die Schweiz muss Vorkehrungen treffen, um die effiziente Identifikation der Besitzer von Inhaberanteilen (sowie der Aktionäre von Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften) sicherzustellen. Konkret bedauert das Global Forum, dass die betreffenden Gesellschaften bei Nichterfüllung dieser Anforderung keine Sanktionen zu gewärtigen haben. Hier verkennt das Global Forum zweifelsohne die Stringenz der Schweizer. Allerdings handelt es sich um eine der seltenen, vor Kurzem eingeführten Anforderungen, bei denen ein Verstoß nicht mit einer Sanktion belegt wird. Für den Gesetzgeber dürfte es ein Leichtes sein, dies zu korrigieren.
- Die Schweiz muss die Anträge auf Ausnahmen vom Notifikationsverfahren für Steuerpflichtige und vom Recht auf Akteneinsicht überwachen, um sicherzustellen, dass ihre Anwendung vorschriftsgemäss erfolgt. Die schweizerische Gesetzgebung wurde am 1. August 2014 angepasst, um den ersuchenden Staaten die Möglichkeit eines Antrags auf Aufschub der Benachrichtigung der betroffenen Personen bis nach der Übermittlung der Informationen einzuräumen. Ferner sollten diese Staaten beantragen können, dass bestimmte Akten von diesen Personen nicht eingesehen werden dürfen (insbesondere das ausländische Amtshilfeersuchen). Bis Ende Juni 2015 wurden diese Regelungen nur sehr selten in Anspruch genommen, es steht aber ausser Frage, dass die ersuchenden Staaten seither sehr viel häufiger auf sie zurückgreifen.
- Der Schweiz wird empfohlen, ihre Auslegung des Konzepts der voraussichtlichen Erheblichkeit zu überwachen, um sicherzustellen, dass diese dem Standard entspricht. Ein Beitrag des Leiters der Abteilung für Informationsaustausch in Steuersachen (SEI) der EStV in den Dossiers zum Europarecht Nr. 31 zeigt, dass die Verwaltung de facto jedes ausländische Ersuchen standardmässig als erheblich einstufen will. Die einzige Einschränkung dürfte im Verbot der « Fishing Expedition » bestehen, wobei dieser Begriff nach wie vor sehr unscharf ist.
- Die Schweiz sollte ihre Gesetzgebung und/oder gegebenenfalls ihre Praxis anpassen, um alle ihre Verpflichtungen aus dem OECD-Standard einzuhalten. Hier geht es um die äusserst kontroverse Frage, ob Ersuchen stattzugeben ist, die auf gestohlenen Daten beruhen. Unter geltendem Schweizer Recht läuft dies dem Grundsatz von Treu und Glauben zuwider. Das Parlament dürfte demnächst den Vorschlag des Bundesrats behandeln, dass Ersuchen aufgrund von « *passiv* » erhaltenen Daten stattzugeben ist. Nach Ansicht der VSPB ist dies eine heuchlerische Rechtsverdrehung, die den Schweizer Prinzipien widerspricht (vgl. S. 39). Daher sollte das SIF aufzeigen, weshalb dieser Schutzwall aufzugeben ist.

- Schliesslich muss die Schweiz ihre Ressourcen weiter verbessern und ihre Verfahren zur Behandlung von Ersuchen zum Informationsaustausch rationalisieren, um diese fristgemäss beantworten zu können. Angesichts der konstant wachsenden Anzahl Länder, die in Zukunft Ersuchen stellen können (vgl. unten), dürfte es unvermeidlich sein, dass die SEI die Mitarbeiterzahl weiter aufstockt. Zudem ist davon auszugehen, dass ab dem Eingang des ersten von der Schweiz ausgehenden automatischen Informationsaustauschs Ende September 2018 eine Reihe von Gesuchen um Klarstellung ergeht.

Übereinkommen über den Austausch von Steuerinformationen

Zur Erinnerung: Im März 2009 hatte die Schweiz beschlossen, den OECD-Standard zur Amtshilfe in Steuersachen vollumfänglich zu übernehmen. Dieser Standard schreibt vor, dass auf Ersuchen um Informationen grundsätzlich einzugehen ist, sofern dies in Anwendung des Rechtes des ersuchenden Staates geschieht, selbst wenn keine Straftat vorliegt. Zudem kann die von einem derartigen Ersuchen betroffene Person mit anderen Mitteln als über ihren Namen identifiziert werden, während Name und Adresse des Inhabers der Informationen (Bank, Treuhandgesellschaft, Behörde) nur soweit bekannt anzugeben sind.

Ende 2016 hatte die Schweiz 54 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterzeichnet, die eine dem OECD-Standard entsprechende Amtshilfeklausel enthielten. Von diesen Abkommen sind 50 bereits in Kraft getreten. Die DBA mit Belgien, den USA und Ghana wurden von der Schweiz ratifiziert, nicht aber von ihren Vertragspartnern. Das DBA mit Lettland ist im Parlament noch zu behandeln.

Die Schweiz hat im Jahr 2016 keine Abkommen über den Austausch von Steuerinformationen (Tax Information Exchange Agreements, TIEA) unterzeichnet. Die Abkommen mit Belize und Grenada sind Ende 2016 in Kraft getreten und damit zu den mit Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Andorra, Grönland, San Marino und den Seychellen angewendeten Abkommen hinzugekommen. Im Dezember 2016 hatten der National- und der Ständerat das TIEA mit Brasilien verabschiedet, allerdings unter Hinweis auf die Notwendigkeit, ein DBA abzuschliessen.

Ferner sollte man nicht vergessen, dass die Schweiz im Oktober 2013 das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen unterzeichnet hat. Dieses Übereinkommen ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Ab dem 1. Januar 2018 ermöglicht es rund 50 weiteren Ländern, Ersuchen an die Schweiz zu richten, auch in Strafsachen, die auf Tatsachen bis zum 1. Januar 2014 zurückgehen. Die Regierung erachtet dies nicht als rückwirkend, da die Unterzeichnung des Übereinkommens vor diesem Datum erfolgt ist.

Trotz der Umsetzung des OECD-Standards mit über einhundert Ländern will die Schweiz ihre 26 DBA korrigieren, die diesem Standard noch nicht entsprechen. Die betreffenden Länder müssten sich allerdings nur an dem oben genannten multilateralen Übereinkommen beteiligen. Die Aussichten stehen gut, dass die Schweiz die Gelegenheit nutzen und auch andere Aspekte der genannten DBA verbessern wird (vgl. S. 47).

Der Vollständigkeit halber sei auch erwähnt, dass das neue Steuerabkommen mit der EU (Vgl. S. 45) auch den OECD-Standard zum Austausch von Informationen auf Ersuchen beinhaltet. Ab 2018 sind Ersuchen aus EU-Staaten somit vor dem Hintergrund von drei möglichen rechtlichen Grundlagen zu prüfen:

- des DBA der Schweiz mit dem betreffenden Land;
- des multilateralen Übereinkommens des Europarats und der OECD;
- des revidierten Abkommens über die Zinsbesteuerung.

Gruppensuchen und Massenbefragungen (« Bulk Requests »)

Seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAG) am 1. Februar 2013 geht die Schweiz auf Gruppenbefragungen ein, die sich auf Sachverhalte nach diesem Datum beziehen. Zur Erinnerung: Gruppenbefragungen beziehen sich nicht auf bestimmte Steuerpflichtige, sondern auf eine Gruppe von Steuerpflichtigen, deren Verhalten in Steuersachen nicht korrekt erscheint. Dieser Begriff wurde im Juli 2012 über eine Revision des Kommentars zum Musterabkommen zur Doppelbesteuerung der OECD eingeführt, leider aber ohne eindeutige Abgrenzung von den unzulässigen « *Fishing Expeditions* ».

Die Niederlande haben die Schweizer Praxis als erste getestet, indem sie eine Liste von UBS-Kunden verlangten, welche die von der Bank verlangten Nachweise ihrer Steuerkonformität nicht geliefert und im Rahmen der Zinsbesteuerung für die Verrechnungssteuer optiert hatten. Das Bundesgericht hat die Gültigkeit eines derartigen Ersuchens bestätigt, da das beschriebene Verhalten sich nur auf unehrliche Steuerpflichtige beziehen könne.

Die Zukunft wird weisen, ob auch andere Länder Gruppensuchen an die Schweiz richten. Da die betreffenden Personen nicht namentlich genannt werden, erfolgt eine Veröffentlichung dieser Gruppensuchen im Bundesblatt, wie bei Ersuchen an Personen, mit welchen die EStV nicht direkt Kontakt aufnehmen kann (was im Übrigen von bestimmten ausländischen Staaten kritisiert wird). Die Vereinigten Staaten sollten Gruppensuchen an die Schweiz richten, um sich widersetzende Kunden gemäss dem Modell 2 des FATCA-Abkommen (vgl. S. 60) zu identifizieren. De facto ist ihnen dies jedoch nicht möglich, da sie das Protokoll zu dem am 23. September 2009 unterzeichneten DBA-US noch immer nicht ratifiziert haben.

Im Jahr 2016 ist zudem ein neuer Typus von Anfragen aufgetreten, die sogenannten Massenansuchen (« *Bulk Requests* »). Die erste und weitreichendste Anfrage dieser Art stammt aus Frankreich und bezieht sich erneut auf die UBS. Es handelt sich um gebündelte Individualersuchen zu rund 45'000 Personen, die sich über ihre Kontonummern identifizieren lassen und einen Wohnsitz in Frankreich haben. Das Verzeichnis dieser Konten ist unter unklaren Umständen in Deutschland aufgetaucht und wurde anschliessend den französischen Behörden übergeben. Das Bundesverwaltungsgericht hat die UBS in dieser Angelegenheit mit einer weiten Auslegung ihrer Interessen als Partei anerkannt. Dabei hat es den bei ihr anfallenden Arbeitsumfang und den Imageschaden aufgrund dieser Anfragen berücksichtigt und die Einhaltung des Grundsatzes der Spezialität seitens Frankreichs in Zweifel gezogen. Die Klarheit dieses für den Finanzplatz positiven Gerichtsentscheids ist begrüssenswert. Da die EStV keine Beschwerde dagegen erhoben hat, ist er in Kraft getreten. Die Kernfrage ist mit diesem Entscheid allerdings nicht gelöst: Sind die französischen Anfragen zulässig oder nicht? Erst ein Bundesgerichtsurteil wird hier Klarheit schaffen.

Europäische Union

Die Zinsbesteuerung in Europa

Das bilaterale Abkommen über die Zinsbesteuerung mit der Europäischen Union (EU) galt bis Ende 2016. Mit dem unmittelbar bevorstehenden Inkrafttreten des automatischen Informationsaustauschs (AIA) (vgl. S. 47) ziehen immer mehr Kunden eine Meldung gegenüber einer Verrechnungssteuer vor, sodass der an die EU-Staaten abgeführte Betrag im Jahr 2015 von 238 auf 127 Millionen Franken zurückgegangen ist. Dieser Rückgang dürfte sich im Jahr 2016 fortgesetzt haben.

Auf formaler Ebene haben die Schweiz und die EU am 27. Mai 2015 ein Protokoll zur Revision ihres Abkommens über die Zinsbesteuerung von 2005 unterzeichnet, um das alte System per 1. Januar 2017 durch den OECD-Standard zu ersetzen. Das Abkommen behält somit seinen Geltungsbereich, d. h. es gilt für sämtliche 28 EU-Staaten sowie bestimmte Territorien wie Gibraltar. Beibehalten wird auch die Bestimmung zur Befreiung von der Verrechnungssteuer bei grenzüberschreitenden Dividendenzahlungen, Zinszahlungen und Forderungen zwischen Konzerngesellschaften. Schliesslich übernimmt es den OECD-Standard zum Informationsaustausch auf Ersuchen uneingeschränkt. Dieser Standard ist bereits Teil aller DBA der Schweiz mit EU-Staaten, wobei diese aber in einigen Fällen auf die im Abkommen genannten Steuerarten beschränkt sind.

Die EU hat auch die bestehenden Zinsbesteuerungsabkommen mit vier weiteren Nachbarstaaten angepasst: Liechtenstein, Andorra, San Marino und Monaco. Die zwischen diesen Ländern und der EU geltenden Zinsbesteuerungsvorschriften wurden per 1. Januar 2016 durch den AIA ersetzt.

Die EU hat kein Mandat, mit anderen internationalen Finanzplätzen wie Dubai, Singapur oder Hongkong über den AIA zu verhandeln, und ist anscheinend auch nicht willens, sich um ein solches Mandat zu bemühen. Jeder Mitgliedstaat hat somit selbst dafür zu sorgen, dass er von diesen Ländern Informationen erhält.

Finanztransaktionssteuern

Die Idee einer Besteuerung von Finanztransaktionen wurde in den 1970er-Jahren vom Wirtschaftsnobelpreisträger James Tobin veröffentlicht. Innerhalb der Europäischen Union wurde die Idee im Jahr 2011 erneut populär, als die Mitgliedstaaten nach den enormen Aufwendungen zur Rettung ihrer als « too big to fail » geltenden Banken nach Möglichkeiten suchten, sie einerseits finanziell in die Bewältigung zukünftiger Krisen einzubinden und andererseits ihre Steuereinnahmen zu erhöhen.

Am 12. Oktober 2016 verständigten sich die Finanzminister der zehn nach wie vor an diesem Projekt beteiligten EU-Staaten (Frankreich, Deutschland, Belgien, Portugal, Österreich, Slowenien, Griechenland, Spanien, Italien und die Slowakei) nach jahrelangen ergebnislosen Verhandlungen über die technischen Grundlagen zur Einführung dieser zukünftigen Steuer. Der so erzielte Kompromiss bezieht sich hauptsächlich auf die Bemessungsgrundlage und in einer ersten Phase auf den Handel mit Aktien von Unternehmen in den Unterzeichnerstaaten. Ferner bezieht sich die Bemessungsgrundlage auf Derivatgeschäfte, sofern sie keine Staatsanleihen betreffen. Das Ziel besteht darin, als spekulativ eingestufte Geschäfte ohne Verbindung mit der sogenannten Realwirtschaft zu besteuern. Mit diesem Kompromiss konnten schliesslich auch Belgien und Slowenien ins Boot geholt werden. Beide Länder hatten sich zunächst gesperrt, aus Angst, ihre Kunden an andere Märkte zu verlieren. Nun sind noch die entsprechenden Steuersätze zu definieren – voraussichtlich zwischen 0,01 % und 0,1 % – und die Verwendung der eingenommenen Mittel festzulegen. Noch herrscht in diesem Punkt keine Einigung. Bekanntlich müssen sich mindestens neun Staaten an der Erhebung dieser Steuer beteiligen, damit sie eingeführt wird.

Die über die Landesgrenzen hinausgehenden Auswirkungen einer solchen Steuer sorgen in ganz Europa für Unruhe. Wenn sie nur von einer Handvoll Länder erhoben wird, ist zu befürchten, dass die Anleger und Bankkunden aus diesen Ländern in andere Länder flüchten, die diese Steuer nicht erheben. Um Finanztransaktionen wirksam zu besteuern, müsste ein entsprechendes globales Übereinkommen vorliegen. Dies ist aber bei Weitem nicht der Fall. Auch in der Schweiz ist man durchaus beunruhigt, da die schweizerischen Finanzinstitute in diesem Fall zu einem Steuerrückbehalt gegenüber den beteiligten Ländern verpflichtet wären. Transaktionen würden somit doppelt besteuert, einerseits auf europäischer Ebene und andererseits in Form der Umsatzabgabe. Idealerweise würde die Schweiz bei den internationalen Instanzen intervenieren, um diesen extraterritorialen Effekten entgegenzuwirken, oder aber ihre Stempelabgaben aufheben.

In Frankreich wollte man den Entscheid Europas nicht länger abwarten. Am 16. Dezember 2016 haben die französischen Abgeordneten den Steuersatz für Finanztransaktionen per 1. Januar 2017 von 0,2 % auf 0,3 % angehoben. Am Finanzplatz Paris sorgte diese Massnahme für einige Unruhe, da man hier versucht, in Zusammenhang mit dem Brexit die Banken aus London anzuziehen, und diese Steuererhöhung eine negative Signalwirkung hat. Die Ausweitung der Bemessungsgrundlage auf tägliche Transaktionen und auf den Hochfrequenzhandel wurde dagegen um mindestens ein Jahr aufgeschoben.

Bekämpfung der Steuervermeidung

Im Juli 2016 verabschiedete der Europarat die Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken (« Anti-Tax Avoidance Directive » oder ATAD). Hiermit sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Massnahmen, die den Empfehlungen aus dem BEPS-Projekt Rechnung tragen (vgl. S. 44), in ihr Landesrecht zu überführen. Für die Schweiz sind insbesondere die Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen (Hinzurechnungsbesteuerung oder « CFC Rules ») massgebend. Diese fallen nach wie vor in die Kompetenz der Mitgliedstaaten und zielen darauf ab, die Erträge von Tochtergesellschaften in einem anderen Staat am Sitz der Muttergesellschaft zu besteuern. Denkbar ist nun, dass ein Mitgliedstaat die « CFC Rules » umfassender auf europäische Unternehmen anwendet, deren Tochtergesellschaften sich in einem Drittstaat wie der Schweiz befinden. Dies ist umso wahrscheinlicher, wenn der für die ausländische Tochtergesellschaft massgebende Steuersatz weniger als die Hälfte desjenigen im Sitzstaat der Muttergesellschaft beträgt. Die ATAD-Richtlinie führt somit zu einem Wettbewerbsnachteil für Länder ausserhalb der EU mit niedrigem Gewinnsteuersatz für Unternehmen. Trotz der Ablehnung der USR III werden die Unternehmenssteuern in der Schweiz in den kommenden Jahren angepasst werden. In bestimmten Kantonen besteht ein Risiko, dass der Steuersatz für die dort ansässigen Unternehmen dann zu niedrig ausfällt. Dennoch handelt es sich nicht etwa um missbräuchliche Steuersätze, da die betreffenden Unternehmen ihre Tätigkeit effektiv in der Schweiz ausüben. Wenn die beteiligten Mitgliedstaaten aber keine Möglichkeit vorsehen, eine effektive Geschäftstätigkeit und somit das Fehlen von Missbrauch nachzuweisen, würde die Schweiz gegenüber den EU-Staaten diskriminiert. Man kann nun geltend machen, diese Entwicklungen würde der gemeinsamen Erklärung der Schweiz und der EU vom 14. Oktober 2014 entgegenlaufen, wonach die Anwendung von Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung zu rechtfertigen ist.

Zugleich hat die Europäische Kommission begonnen, eine Liste von ihrer Ansicht nach unkooperativen Steuergebieten anzulegen, welche die internationalen Standards für ein verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich angeblich nicht einhalten. Diese Arbeiten stützen sich unter anderem auf die ATAD-Richtlinie. Bis Ende 2017 soll die Liste veröffentlicht werden. In der Zwischenzeit haben 90 Steuergebiete ein Schreiben der EU erhalten, das sie zur Klarstellung

bestimmter Bestandteile ihres Steuersystems auffordert. Dazu zählen auch die Vereinigten Staaten. Es ist zu hoffen, dass sie nach denselben strikten Kriterien beurteilt werden wie die Schweiz.

Beziehungen mit bestimmten Ländern

Frankreich

In steuerlicher Hinsicht herrscht zwischen der Schweiz und Frankreich nach wie vor eine gewisse Spannung. In Sachen Amtshilfe bestehen in zwei Punkten weiterhin Divergenzen: bei den 45'000 Massenanfragen (vgl. S. 54) und den Ersuchen auf Basis der Falciani-Liste, welche die Schweiz nicht beantwortet hat. Die Schweiz muss ihren Willen zum Informationsaustausch und ihre Organisation in diesem Bereich besser präsentieren, da die diesbezüglichen Anstrengungen der Schweizer Banken und der Bundesverwaltung weniger bekannt sind als ihre Regularisierungsverfahren. Um unnötigen Erläuterungsbedarf zu vermeiden, sollte man zudem das französische Finanzministerium über den exakten Inhalt der automatisch ausgetauschten Informationen aufklären, da diese nicht vollumfänglich der Realität entsprechen (z. B. da Gemeinschaftskonten jedem einzelnen Kontoinhaber zu 100 % angerechnet werden oder Erträge und Kontosalen mit Verwaltungsräten, Sachverwaltern (Trustees) oder Protektoren in Verbindung gebracht werden, die nicht steuerpflichtig sind).

Im Bereich der Regularisierung ist zu vermerken, dass sich die Vorschriften auf Basis des Rundschreibens Cazeneuve vom 21. Juni 2013 für die Steuerpflichtigen günstig entwickelt haben, da der französische Verfassungsrat (Conseil Constitutionnel) am 22. Juli 2016 die bisherige Busse von jährlich 5 % des Saldos von jedem nicht deklarierten Konto aufgrund ihrer Höhe als verfassungswidrig eingestuft hat. Mit dem Rundschreiben Cazeneuve wurde die betreffende Busse auf 1,5 % bzw. 3 % gesenkt, aber seit dem oben genannten Entscheid erhebt das französische Finanzministerium stattdessen eine Busse von höchstens 10'000 Euro – nach wie vor pro Jahr. Zur Kompensation hat die französische Verwaltung am 14. September 2016 allerdings angekündigt, die Strafabgabe auf zusätzliche Besteuerungen aufgrund der Regularisierung für passive Steuerbetrüger werde von 15 % auf 25 % und für aktive Steuerbetrüger von 30 % auf 35 % erhöht. Zudem wurde eine Busse von 12,5 % (jährlich!) des Vermögens eines nicht deklarierten Trusts als verfassungswidrig befunden. Seit dem 1. Januar 2017 sieht das Gesetz nun eine Busse von 10 000 EUR oder 80% der Abgabe von 1,5% sui generis vor.

Frankreich hat die Affäre um die Panama Papers genutzt, um am 10. Mai 2016 ein Dekret zu verabschieden, mit dem die Hauptdaten der 16'000 gemeldeten Trusts veröffentlicht werden sollen, da sie einen Treugeber oder Begünstigte mit Wohnsitz in Frankreich aufweisen. Dieses Verzeichnis bestand allerdings nur einige wenige Tage, denn kaum war es am 4. Juli 2016 online, hob der zuständige Richter des obersten französischen Verwaltungsgerichts den Zugriff aufgrund des Rekurses einer US-Staatsbürgerin mit Wohnsitz in Frankreich auf, welche der französischen

Steuerverwaltung die von ihr in den Vereinigten Staaten errichteten Trusts im Hinblick auf ihr Erbe gemeldet hatte. Am 21. Oktober 2016 beschloss der französische Verfassungsrat, die in diesem Verzeichnis enthaltenen Informationen seien « *angesichts des verfolgten Zieles eine offenkundig unverhältnismässige Beeinträchtigung der Privatsphäre* ».

Gewisse französische Richter bewahren das richtige Augenmass, andere weniger: Im Dezember 2016 wurde Reyl & Cie SA zur Höchststrafe von 1'875'000 Euro verurteilt. François Reyl, dem Generaldirektor der Bank, wurden eine bedingte Gefängnisstrafe von einem Jahr und eine Busse von 375'000 Euro auferlegt, da die Guthaben des früheren Haushaltsministers Jérôme Cahuzac während einer gewissen Zeit bei der Bank hinterlegt waren. Dies sind äusserst harte Strafen, wenn man bedenkt, dass die beanstandeten Guthaben zu keiner Zeit mehr als 600'000 Euro betrugen und der Schaden des französischen Staates sich auf einige zehntausend Euro belief – und im Übrigen vom Ehepaar Cahuzac wieder gutgemacht wurde. Diese exemplarischen Sanktionen waren Gegenstand eines Rekurses, der im Jahr 2018 beurteilt werden dürfte.

Die für den Fall Cahuzac zuständige französische Finanzstaatsanwaltschaft beantragte Anfang November 2016 einen erneuten Prozess gegen die UBS in Sachen schwerer Geldwäscherei von Erträgen aus Steuerbetrug und illegaler Kundenwerbung. Der diesbezügliche Entscheid der Untersuchungsrichter steht derzeit noch aus. Man meinte, sie würden gar nicht intervenieren, da das unmittelbar danach verabschiedete Gesetz « Sapin 2 » ausländischen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, einen « *rechtlichen Vergleich von öffentlichem Interesse* » auszuhandeln und so ein Verfahren und ein Schuldeingeständnis abzuwenden. Im Gegenzug müsste die UBS eine Strafzahlung leisten, die bis zu 30% des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten drei Jahre gehen kann. Die Bank hat entschieden, sich zu wehren und wurde ans Strafgericht verwiesen. Der Prozess könnte bis Ende 2017 über die Bühne gehen.

Italien

Am 13. Juli 2016 ist das Protokoll zur Angleichung der Amtshilfeklausel im DBA zwischen der Schweiz und Italien an den OECD-Standard in Kraft getreten. Seither kann Italien somit Ersuchen einschliesslich Gruppenanfragen an die Schweiz richten, sofern sich diese auf Tatsachen nach dem Unterzeichnungsdatum des Protokolls (23. Februar 2015) beziehen. Im Gegenzug wurde die Schweiz von den italienischen Schwarzen Listen gestrichen, welche sich auf das Fehlen einer effektiven Amtshilfe stützten. Die zweite Überarbeitungsphase des DBA zu Fragen des Quellensteuersatzes, der Pensionskassen, der Anti-Missbrauchsklausel und einer Schlichtungsklausel hat jedoch keine Fortschritte gemacht. Dasselbe gilt für die neue Vereinbarung mit Italien über die Grenzgängerb Besteuerung, die zwar im Dezember 2015 paraphiert wurde, aber insbesondere wegen der Widerstände im Tessin nach wie vor nicht unterzeichnet ist.

Vereinigte Staaten

Die Schweiz wendet die einseitige US-amerikanische FATCA-Regulierung gemäss dem von ihr im Jahr 2013 abgeschlossenen FATCA-Abkommen nach Modell 2 an, wonach die Schweizer Banken die Daten von US-amerikanischen Kunden direkt an die US-amerikanische Steuerbehörde IRS übermitteln, sofern diese Kunden ihr Einverständnis gegeben haben. Anderenfalls müssen die Vereinigten Staaten ein Gruppensuchen einreichen, was aber erst möglich ist, wenn das Protokoll vom 23. September 2009 zum DBA zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten vom Kongress ratifiziert wurde. Dies ist bis zum heutigen Tage nicht der Fall. Die Banken hatten sich für die letzten Jahre den Abschluss eines FATCA-Abkommens nach Modell 1 zum Ziel gesetzt, das eine – wenn auch begrenzte – Reziprozität vorsieht und vor allem von einer Übermittlung der Daten durch die EStV ausgeht. Der Bundesrat hat im Übrigen im Oktober 2014 ein entsprechendes Verhandlungsmandat verabschiedet. Aufgrund der politischen Lage in den Vereinigten Staaten machten diese Verhandlungen im letzten Jahr keine Fortschritte. Derzeit würden es die Banken vorziehen, zu einem AIA mit den Vereinigten Staaten überzugehen, statt ein neues Modell des FATCA-Abkommens einzuführen. Unter der neuen US-amerikanischen Regierung ist allerdings nicht damit zu rechnen.

Am 30. Dezember 2016 veröffentlichte der IRS eine neue Version des « QI Agreement », die am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Die Hauptgründe für diese Revision lagen in der Harmonisierung der QI-Vorschriften mit FATCA und der Umsetzung von Sektion 871(m) des US-amerikanischen Steuergesetzes. Diese Bestimmung sieht vor, dass auf Dividendenersatzzahlungen (sogenannte Manufactured Dividends) aus US-amerikanischen Quellen eine Verrechnungssteuer erhoben wird. Die operative Umsetzung dieser Bestimmung ist in mancher Hinsicht problematisch. Insbesondere für Banken, die strukturierte Produkte emittieren, stellen sich Fragen bei der Definition der in den Geltungsbereich fallenden Produkte (« in scope »), der Berechnung des Dividendenäquivalents (« Dividend Equivalent ») und den erforderlichen Meldungen. Parallel zum neuen QI-Agreement ist auch ein neues FFI-Agreement in Kraft getreten, da die alte Version Ende 2016 auslief. Glücklicherweise enthält die neue Version keine substanziellen Änderungen.

Schliesslich hat das US Department of Justice (DoJ) am 29. Dezember 2016 bekannt gegeben, es habe sämtliche Anträge der Banken in Kategorie 3, d. h. der Banken, die nach eigener Ansicht keine Verstösse gegen das US-amerikanische Steuerrecht begangen hatten, geprüft und fünf Non-Target Letters ausgestellt. Zudem gab es an, dass keine der rein lokal tätigen Banken (Kategorie 4) einen Non-Target Letter erhalten habe. Bei einer Reihe von Instituten der Kategorie 1 steht das Verdikt des DoJ noch aus.

Gemeinsame Tätigkeiten der Schweizer Banken

Verteidigung und Förderung des Finanzplatzes

In ihrem Abschlussbericht von Dezember 2014 unterstrich die Expertengruppe Brunetti die Notwendigkeit, angesichts des immer härteren Wettbewerbs zwischen den grossen internationalen Finanzplätzen die Positionierung des Finanzplatzes Schweiz im Ausland zu verbessern.

Anscheinend fielen diese Empfehlungen im Bundesrat auf fruchtbaren Boden, sodass er entschied, die Vorteile und Vorzüge des Finanzplatzes Schweiz als wichtiges Finanzzentrum international verstärkt zu fördern. In ihrem Bericht mit dem Titel « Finanzmarktpolitik für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz » von Oktober 2016 beabsichtigt die Regierung, die Vorzüge des Finanzplatzes vermehrt in den Vordergrund zu rücken und die Interessen der Schweiz aktiver zu verteidigen. Zudem schlägt sie eine Koordinierung der gegen aussen vertretenen Inhalte mit der Schweizer Finanzmarktpolitik vor, um ein konsistentes, auf Beständigkeit und Langfristigkeit angelegtes Ganzes zu schaffen. Ferner fordert sie einen Einbezug der im Ausland tätigen Branchenvertreter, d. h. namentlich Banken und Versicherungen, um eine breitmöglichste Abstützung zu gewährleisten.

Das EFD seinerseits wird sich mit der Information und Kommunikation, der Koordination der verschiedenen Akteure und der Vereinfachung der Tätigkeit der Finanzdienstleister im Ausland befassen. In erster Linie geht es darum, Doppelspurigkeiten mit anderen Aktivitäten des Bundes zu vermeiden, in zweiter Linie um die Harmonisierung der genannten Massnahmen mit der Praxis der auf diesem Gebiet tätigen Einrichtungen wie Seco, Switzerland Global Enterprise oder Präsenz Schweiz.

Der Zeitpunkt ist günstig für dieses Engagement des Bundesrates und des SIF, da sich leichter Werbung für die Schweiz treiben lässt, wenn sie in den Augen des Global Forum als « *weitgehend konform* » gilt (vgl. S. 51), die FATF sie gut benotet (vgl. S. 24) und die Anwendung des AIA eingeleitet ist (vgl. S. 47). Die VSPB engagiert sich regelmässig in Lobbying-Aktivitäten und in der gemeinsamen Kommunikation für den Finanzplatz im Ausland. Daher ist sie erfreut über diese Entwicklungen in die richtige Richtung.

esisuisse

Die Aufgabe von esisuisse besteht in der Sicherung der Kundeneinlagen bei Bankinstituten in der Schweiz. Seit 2011 beläuft sich diese Garantie auf bis zu 100'000 Schweizer Franken an Einlagen pro Kunde und ist im Bankengesetz verankert.

Im Dezember 2014 setzte die Expertengruppe Brunetti aufgrund der Kritiken des IWF eine Reihe von Empfehlungen um und brachte mehrere Verbesserungsvorschläge zur Konsolidierung des Sicherungssystems zum Schutz der Einlegerinnen und Einleger vor. Am 20. Mai 2015 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) mit der Analyse dieser Vorschläge. Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) übernahm diese Aufgabe nach Rücksprache mit den interessierten Kreisen in Zusammenarbeit mit der Finma und der Schweizerischen Nationalbank (SNB).

Auf der Grundlage dieser Analyse hat der Bundesrat im Sinne eines Kompromisses drei Massnahmen festgelegt, die er am 15. Februar 2017 bekanntgab:

- Die derzeitige 20-tägige Frist für die Rückzahlung von gesicherten Einlagen bei einem Bankenkonzurs wird im Einklang mit den internationalen Normen auf 7 Arbeitstage verkürzt. Die FINMA ist auch in Zukunft zuständig für die Auszahlungen an Kunden. Für die Umsetzung dieser Massnahme haben die betroffenen Institute fünf Jahre Zeit.
- Die Banken müssen in Zukunft bei SIX hinterlegte Wertschriften in Höhe der Hälfte ihrer Beiträge im Krisenfall verpfänden; dies wird sie etwas kosten, ihre Aufwendungen sind aber deutlich geringer, als sie bei der Errichtung eines Ex-Ante-Fonds nach ausländischem Vorbild wären. Die Schweiz tut gut daran, auf die Errichtung eines solchen Fonds zu verzichten.
- Die derzeitige Obergrenze von 6 Milliarden Schweizer Franken an Verpflichtungen wird neu als Untergrenze gelten. Die Verpflichtungen werden 1,6 % der gesicherten Einlagen betragen (dies entspricht derzeit rund sieben Milliarden Schweizer Franken).

Die Verpflichtung zur Segregierung von Eigen- und Kundenbeständen soll auch für die gesamte Verwahrungskette im Inland gelten. Schliesslich wird esisuisse aufgefordert, ihren Bekanntheitsgrad bei Kunden und in der Öffentlichkeit zu erhöhen.

Der Ball liegt nun beim EFD. Es hat bis Ende November 2017 einen Entwurf für die Änderung der betreffenden Gesetze vorzulegen. Dieser Entwurf geht danach in die Vernehmlassung. Dann ist ein sorgfältiger Vergleich der schweizerischen Regeln mit den ausländischen Vorschriften angebracht. Die Mitglieder der VSPB halten aufgrund ihrer Kundenbestände nur geringfügige garantierte Einlagen, sodass diese Entwicklungen sie kaum betreffen dürften. Dennoch wird die VSPB die Lage aufmerksam verfolgen.

Interne Angelegenheiten

Die Bank Gonet wird zur Aktiengesellschaft

Am 20. Juni 2016 hat die Bank Gonet ihre Rechtsform als Kommanditgesellschaft aufgegeben und sich in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Dies ist für die Bank eine weitere Etappe in ihrer Entwicklung, da sich das Umfeld in der Vermögensverwaltung in der Schweiz und weltweit rasant verändert. Sie hat zudem eine Muttergesellschaft, Gonet AG genannt, gegründet, die die Aktivitäten in der Schweiz und im Ausland umfasst. Die Schweizer Bank ihrerseits heisst nunmehr Gonet & Cie AG.

Zusammenarbeit mit der VAV

Die schweizerischen Privatbanken und die schweizerischen Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV) sind im selben Sektor tätig und verfolgen dieselben Interessen. Aus diesem Grund arbeiten ihre Vereinigungen – die VSPB und die VAV – seit Langem in technischen Fragen zusammen. Die beiden Vereinigungen organisieren regelmässig gemeinsame Vorstandssitzungen, eine jährliche Pressekonferenz und einen « Private Banking Day », an dem sich Vertreter von Politik und Finanz mit bekannten Persönlichkeiten zusammenfinden, um aktuelle Fragen zu erörtern. Im 2017 werden Bundesrat Ueli Maurer, der Präsident des SNB-Direktoriums und Professor Hans-Werner Sinn ihre Standpunkte zur Frage der Negativzinsen darlegen.

Kommunikation

Am 26. Januar 2017 fand das dritte gemeinsame Treffen der VSPB und der VAV mit der Presse statt. Beide Vereinigungen stellten ihre Vision für einen zukunftsfähigen Finanzplatz Schweiz vor. Boris F.J. Collardi, Präsident der VAV, unterstrich, dass eine kleine offene Volkswirtschaft wie die Schweiz ihre Beziehungen zur Europäischen Union trotz der mit dem Brexit verknüpften Unsicherheiten stabilisieren sollte. Yves Mirabaud, Präsident der VSPB, merkte an, dass der Finanzplatz Schweiz mehrere zentrale Dossiers zum Abschluss bringen sollte, ohne seine Stabilität, seinen offenen Charakter und seine Exzellenz aufzugeben.

Dank

Zu praktisch allen in diesem Bericht behandelten Themen entsandte unsere Vereinigung Vertreter in die Organe, die sich mit ihnen befassten. Dies erforderte von verschiedenen Mitarbeitenden der Mitgliedsbanken eine ansehnliche Mehrarbeit, für die ihnen herzlich gedankt sei. Auf den Seiten 68 und 69 findet sich das Verzeichnis der Vertreter der VSPB in Vereinigungen und Stiftungen des Finanzplatzes Schweiz.

Genf, Ende März 2017

Abkürzungen

AIA	Automatischer Informationsaustausch
AIA-Gesetz	Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen
AIMFD	Alternative Investment Fund Managers Directive
ATAD	Anti-Tax Avoidance Directive
BEPS	Base Erosion and Profit Shifting
CRS	Common Reporting and Due Diligence Standard
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DoJ	Department of Justice (USA)
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EMIR	European Market Infrastructure Regulation
ERV	Eigenmittelverordnung
ESMA	European Securities and Markets Authority
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
FATF	Financial Action Taskforce
FIDLEG	Finanzdienstleistungsgesetz
FinfraG	Finanzmarktinfrastrukturgesetz
FinfraV	Verordnung des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes
FINIG	Finanzinstitutsgesetz
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz
GwG	Geldwäschereigesetz
GwV-FINMA	Geldwäschereiverordnung-FINMA
IRS	Internal Revenue Service
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
KID	Key Information Document
KKV	Kollektivanlagenverordnung
KmAG	Kommanditaktiengesellschaft
KKV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen
LCR	Liquidity Coverage Ratio
MCAA	Multilateral Competent Authority Agreement
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive
MROS	Money Laundering Reporting Office Switzerland

NSFR	Net Stable Funding Ratio
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PRIIPs	Packaged Retail and Insurance based Investment Products
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SFAMA	Swiss Funds & Asset Management Association
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SNB	Schweizerische Nationalbank
SRVG	Bundesgesetz über die Sperrung und Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen
StAG	Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen
StAhiV	Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen
TIEA	Tax Information Exchange Agreement
USR III	Unternehmenssteuerreform III
VSb	Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken
VSPB	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken
VStV	Verordnung über die Verrechnungssteuer
WAK(-N)	Kommission für Wirtschaft und Abgaben (des Nationalrats)

Vorstand

Präsident

Yves Mirabaud

Vize-Präsident

Grégoire Bordier

Mitglieder

Christian R. Bidermann
Bertrand Demole
Denis Pittet
Jürg Staub

Sekretariat

Direktor

Jan Langlo

Stellvertretender Direktor

Jan Bumann

Leiterin Kommunikation

Fabienne Bogadi

Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in den Führungsgremien und Kommissionen der Schweizerischen Bankiervereinigung

Verwaltungsrat

Jacques de Saussure, Vizepräsident des Verwaltungsrates, Banque Pictet & Cie SA
(auch Mitglied des Ausschusses)

Yves Mirabaud, Geschäftsführender Senior-Gesellschafter, Mirabaud SCA

Steuerungsausschuss Asset Management

Markus Signer, Group Managing Director, Pictet Asset Management SA

Steuerungsausschuss Capital Markets

Othmar Som, Partner, Reichmuth & Co

Steuerungsausschuss Private Banking

Yves Mirabaud, Geschäftsführender Senior-Gesellschafter, Mirabaud SCA

Steuerungsausschuss Retail Banking

Edouard Cuendet, Direktor, Fondation Genève Place Financière

Fachkommission Bildung

Alexandre Agad, Direktor, Banque Lombard Odier & Cie SA

Fachkommission Recht und Compliance

Sylvain Matthey, Direktor, Banque Lombard Odier & Cie SA

Fachkommission Steuern

Yves Cogne, Direktor, Mirabaud & Cie SA

Fachkommission Finanzmarktregulierung und Rechnungslegung

Christian Morel, Direktor, Banque Lombard Odier & Cie SA

Expertengremium Information Security & Cyber Defence

Jean-Pierre Therre, Direktor, Banque Pictet & Cie SA

Expertengremium Fintech

Lamine Brahimi, Stellvertretender Direktor, Banque Lombard Odier & Cie SA

Vertreter der Schweizerischen Privatbanken in verschiedenen Vereinigungen und Stiftungen des Finanzplatzes Schweiz

esisuisse (Vorstand)

Thomas M. Steinebrunner, Direktor, Rahn+Bodmer Co.

SIX Group SA (Verwaltungsrat)

Lorenz von Habsburg Lothringen, Teilhaber, E. Gutzwiller & Cie

Swiss Funds & Asset Management Association (Vorstand)

Nicolas Tschopp, Direktor, Pictet Asset Management SA

Swiss Finance Institute (Stiftungsrat)

Renaud de Planta, Teilhaber, Pictet & Cie Group SCA

Mitgliederverzeichnis

Basel

E. Gutzwiller & Cie, Banquiers

Kaufhausgasse 7
CH-4051 Basel
(C.P., CH-4001 Basel)

Tel. +41 (0) 61 205 21 00

Fax +41 (0) 61 205 21 01

E-Mail : info@gutzwiller.ch

www.gutzwiller.ch

François Gutzwiller
Stéphane Gutzwiller
Erzherzog Lorenz von Habsburg Lothringen
Peter Handschin

Genf

Bordier & Cie

Rue de Hollande 16
CH-1204 Genf
(Postfach 5515, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 58 258 00 00

Fax +41 (0) 58 258 00 40

www.bordier.com

Grégoire Bordier
Evrard Bordier
Michel Juvet

Gonet & Cie SA

Boulevard du Théâtre 6
CH-1204 Genf
(Postfach 5009, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 22 317 17 17

Fax +41 (0) 22 317 17 00

E-Mail : contact@gonet.ch

www.gonet.ch

Nicolas Gonet
Serge Robin

Bank Lombard Odier & Co AG

Rue de la Corraterie 11
CH-1204 Genf
(Postfach 5215, CH-1211 Genf 11)

Tel. +41 (0) 22 709 21 11
Fax +41 (0) 22 709 29 11
E-Mail : contact@lombardodier.com
www.lombardodier.com

Patrick Odier
Christophe Hentsch
Hubert Keller
Frédéric Rochat
Hugo Bänziger
Denis Pittet

Mirabaud & Cie SA

Boulevard Georges-Favon 29
CH-1204 Genf

Tel. +41 (0) 58 816 22 22
Fax +41 (0) 58 816 28 16
www.mirabaud.com

Yves Mirabaud
Antonio Palma
Lionel Aeschlimann
Camille Vial

Mourgue d'Algue & Cie

Rue de la Fontaine 5
CH-1204 Genf
(Postfach 3485, CH-1211 Genf 3)

Tel. +41 (0) 22 319 76 76
Fax +41 (0) 22 319 76 77
E-Mail : mabank@mabank.ch
www.mabank.ch

Pierre-Yves Mourgue d'Algue
Pierre-André Mourgue d'Algue
Swana Mourgue d'Algue

Banque Pictet & Cie SA

Route des Acacias 60
CH-1211 Genf 73

Tel. +41 (0) 58 323 23 23
Fax +41 (0) 58 323 23 24
E-Mail : info@pictet.com
www.pictet.com

Nicolas Pictet
Renaud de Planta
Rémy Best
Marc Pictet
Bertrand Demole
Laurent Ramsey

Luzern

Reichmuth & Co

Rütligasse 1
CH-6000 Luzern 7

Karl Reichmuth
Christof Reichmuth
Jürg Staub

Tel. +41 (0) 41 249 49 29
Fax +41 (0) 41 249 49 39
E-Mail : welcome@reichmuthco.ch
www.reichmuthco.ch

Zürich

Rahn+Bodmer Co.

Talstrasse 15
CH-8001 Zürich
(Postfach, CH-8022 Zürich)

Peter R. Rahn
Martin H. Bidermann
Dr. Christian Rahn
André M. Bodmer
Christian R. Bidermann

Tel. +41 (0) 44 639 11 11
Fax +41 (0) 44 639 11 22
E-Mail : info@rahnbodmer.ch
www.rahnbodmer.ch

Impressum

Herausgeber

Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB), Genf

Vertrieb

Vereinigung Schweizerischer Privatbanken

12, rue du Général-Dufour

Postfach 5639

CH-1211 Genf 11

Tel. +41 (0) 22 807 08 00

Fax +41 (0) 22 320 12 89

E-Mail : info@abps.ch

www.abps.ch

Der Jahresbericht 2016 ist auch in französischer Sprache erhältlich.

©2017 Vereinigung Schweizerischer Privatbanken



Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

12, rue du Général-Dufour
Postfach 5639
CH-1211 Genf 11

T +41(0)22 807 08 00
F +41(0)22 320 12 89
info@abps.ch

www.abps.ch